

Rentendiskussion und Artikulation von Fraueninteressen

- Zur Situation der Altersversorgung der Frauen in der DDR der 50er Jahre im Spiegel der Eingaben -¹.

Christiane Reuter-Boysen

Einleitung

*„Da wir Witwen des zweiten Weltkrieges, (die) weder Renten noch Sozialfürsorge erhalten, wiederum zurückstehen müssen, sehen wir uns gezwungen, an das Gewissen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu appellieren und fragen heute an: Was denkt die Regierung zu tun, daß auch unsere Notlage gebessert wird? Da (...) unsere Männer ihr Leben nicht freiwillig gegeben haben, genau wie die Väter von 1914-1918, so denken wir doch, dass auch wir Recht auf eine Rente haben“.*² Mit diesen Worten wandten sich im November 1956 drei Kriegerwitwen in einer gemeinsamen Eingabe an den Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck. Wie in den meisten Fällen dieser Art, wurde ihrer Bitte nicht entsprochen, da sie die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Rente nicht erfüllten. Man schlug ihnen vor, sich eine Arbeit zu suchen, damit sie als „nützliches Glied unserer Gesellschaft“ mithelfen könnten, „das Leben weiterhin zu verbessern“.³ Diese Beschwerde ist eine von zahllosen Eingaben an Pieck, in denen die Bewilligung von Renten, Fürsorgeunterstützung oder einmaligen Sach- oder Geldbeihilfen erbeten oder gefordert wurde. Vor allem ist sie in Diktion und Schilderung der Umstände ganz besonders sprechend, und sie ist typisch in der Argumentation der die Eingabe bearbeitenden staatlichen Stellen. Ihr Sinnen und Trachten lief einzig darauf hinaus, so wenig Renten wie möglich zu bewilligen und so viele Frauen wie möglich in den Produktionsprozess einzugliedern.

Im Zuge der politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen in der SBZ/DDR nach 1945 erfuhr auch und besonders die Sozialpolitik eine völlige Neuorientierung. Ihre zwischen ideologischer Positionierung und Grundversorgungsmentalität changierende Altersversorgungspolitik in den 50er Jahren machte insbesondere die Frauen der Generation zwischen den Weltkriegen zu Verlierern des Systems. Der enorme Verlust an Männern durch den Krieg und in der Folge der Frauenüberschuss,⁴ zwangen den Staat, die Frauen um jeden Preis in den Produktionsprozess einzugliedern, was aus drei Gründen problematisch und schwierig war: Zum einen sahen sich die Frauen durch ihre Familie, kranke Angehörige, schulpflichtige Kinder, Wohnungs- und Versorgungsprobleme, um nur einige der den Frauen aufgelasteten Bürden zu nennen, außer Stande, zusätzlich einer geregelten Arbeit nachzugehen – zumal in der frühen DDR die Kinderbetreuungseinrichtungen überhaupt noch

¹ Die Idee, mein Projekt dem „Forschungsnetzwerk Alterssicherung“ der Deutschen Rentenversicherung vorzustellen, stammt von Frau Dr. Ulrike Haerendel, der ich sehr herzlich dafür danke, ebenso wie für zahlreiche fruchtbare Gespräche, e-mails und für die kritische Lektüre. Dem „Forschungsnetzwerk Alterssicherung“, namentlich Herrn Dr. Tim Köhler-Rama, danke ich für die großzügige finanzielle Förderung und Frau Prof. Dr. Sylvia Schraut, dafür, dass sie meinem Projekt in ihrem Institut an der Universität der Bundeswehr München eine Heimat gegeben hat und mir manch guten Rat erteilte. Weiter gilt mein Dank Herrn Dr. Dierk Hoffmann vom Institut für Zeitgeschichte Berlin, der mir den Einstieg in die für das Thema einschlägigen Quellenbestände gewiesen hat und Herrn Ulf Rathje vom Bundesarchiv Berlin für seine gute Betreuung, ohne die ich die ‚richtigen‘ Eingaben in 250 lfm. Aktenbestand nicht gefunden hätte. Last but not least danke ich Herrn Prof. Dr. Gerhard A. Ritter dafür, dass er mich 10 Jahre lang an der Herausgabe des Bandes „Sozialpolitik im Zeichen der Vereinigung 1989-1990“ hat mitarbeiten lassen und damit mein Interesse an der Sozialpolitik der DDR geweckt hat.

² Eingabe von Lydia T., Maria D. und Lina H., Unterweid 20.11.1956 an Pieck, BArch, DA 4 /1705.

³ Brief an Lydia T., 11.12.1956, BArch, DA 4 /1705.

⁴ 1946 waren nur 39,5% der Bevölkerung zwischen 15 und 65 männlich, darunter 34,8% in der Altersgruppe 20-45 und 42,4% in der Altersgruppe 45-65, vgl. Rytlewski/Opp de Hipt, Die DDR in Zahlen, S. 35.

nicht installiert waren. Zum anderen waren viele Frauen, namentlich Umsiedlerfrauen, durch Kriegsereignisse, Flucht und Vertreibung oft selbst krank, invalid oder psychisch belastet und waren daher nicht in der Lage, zu arbeiten. Zum Dritten trafen sie, wenn sie dann freiwillig oder gezwungenermaßen in die Erwerbstätigkeit eintreten wollten, in den Betrieben auf starke Vorurteile bei den Männern. Arbeiter oder auch Betriebsleiter trauten ihnen wegen häufig nicht vorhandener oder unzureichender Qualifikation bestimmte Arbeiten nicht zu oder wollten sie in die traditionell von Männern besetzten Produktionsbereiche nicht einlassen.⁵ So befanden sie sich diese Frauen in der absurden Situation, keinen Arbeitsplatz zu finden, obwohl einerseits die Verfassung die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie das Recht auf Arbeit garantierten und andererseits ein Mangel an Arbeitskräften herrschte und der Staat sie zur Berufstätigkeit drängte. Dabei wurde die Schwierigkeit, die Frauen auf dem Arbeitsmarkt unterzubringen, häufig nicht erkannt oder ignoriert. Diese Situation, in der sie weder mit staatlicher Unterstützung rechnen, noch eine Arbeit finden konnten, führte für viele Frauen zur existentiellen Notlage und zwang sie, sich in Eingaben, Bitten, Beschwerden an den Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck,⁶ zu wenden. Dabei hatte Pieck in Bezug auf die Sozialversicherung keinerlei rechtliche Zuständigkeiten. Sie unterstand dem FDGB und dieser war seinerseits der Partei gegenüber rechenschaftspflichtig. Vielmehr hatte der Bürger, verfassungsmäßig gestützt, das Recht, „Eingaben an die Volksvertretung zu richten“ und der Präsident bzw. seine Kanzlei die Pflicht, diese zur Kenntnis zu nehmen und zu bearbeiten.⁷ Er hatte, wenn die Petenten zuvor bei den subalternen Stellen nicht zu ihrem Recht gekommen oder abgewiesen worden waren, vermittelnd zu wirken.

Was hat nun im einzelnen die Frauen in der Nachkriegszeit, die „eine Überlebensgesellschaft, gekennzeichnet vom Kampf um das nackte Dasein und die Wiederherstellung elementarster Lebensbedingungen“⁸ war, bewogen, sich in Eingaben an den obersten Repräsentanten des Staates zu wenden?

1.) Ging es den Frauen ganz oder überwiegend um die Durchsetzung der Forderungen zu ihrem eigenen Wohle bzw. dem ihrer Familie oder ging die Zielrichtung der Eingaben und Beschwerden über die private Problemlösung hinaus?⁹

2.) Wenn sie über das Private hinaus wirksam werden wollten, zielten sie dann auf gesamt- bzw. allgemeingesellschaftliche Veränderungen im Sinne einer Verbesserung z.B. der Altersversorgung im neuen deutschen Staat - oder geschlechtsbezogen auf die Verbesserung der Lage der Frauen?

⁵ Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 394f.

⁶ Wilhelm Pieck (1876-1960), Tischler, 1895 SPD, 1917 USPD, 1918 Mitgründer der KPD in Berlin; seit 1931 Mitgl. im Exekutivkomitee der Kommunistischen Internationale (EKKI); mit der Verhaftung Thälmanns 1933 durch die Nationalsozialisten Übernahme des KPD-Vorsitzes; zwischen 1933 und 1945 im Exil in Paris und in der UdSSR; 1943 Mitgründer des Nationalkomitees Freies Deutschland (NKFD); 1945 zusammen mit der Gruppe Ulbricht, unter Aufsicht der SMAD Aufbau der neuen politischen und gesellschaftlichen Strukturen in der SBZ; 1946 Mitgründer der SED; 1949 Wahl zum Präsidenten der DDR, zusammen mit dem ehemaligen SPD-Mitglied, Otto Grotewohl, der Ministerpräsident wurde, Wer war wer DDR, S. 349f. Das Amt des Präsidenten der DDR hatte rein repräsentativen Charakter und wurde bei seinem Tod, 1960, zu Gunsten des vielköpfigen Staatsrats abgeschafft, dessen Vorsitz Walter Ulbricht übernahm.

⁷ Diese Pflicht zur Bearbeitung wurde allerdings erst in der Verfassung von 1968, Art. 138(2), verankert.

⁸ Merkel, Ina, Leitbilder, S. 363.

⁹ „Alles was sie taten, taten sie anscheinend nur für sich und ihre Familien. Der über das Private hinausweisende allgemeingesellschaftliche Sinn ihrer Arbeit als Überlebensarbeit wird nur ganz selten gewürdigt. Und wenn, dann erscheint die aufopferungsvolle Arbeit der Frauen als originäre weibliche Bestimmung. Deshalb konnten die Frauen aus der Überlebensarbeit auch keine Machtansprüche ableiten“, ebd.

3.) Hatten die in den Eingaben artikulierten Fraueninteressen Einfluss auf staatliches Handeln? Wurden Entscheidungen der Partei oder legislatorische Maßnahmen im Sinne einer Veränderung und Verbesserung der Bedingungen revidiert?

Diesen Fragen soll anhand einschlägiger Eingaben von Frauen nachgegangen werden.

Insgesamt füllen die Eingaben an die Staatsführung der DDR über fast 40 Jahre mehrere hundert laufende Meter (lfm.) Archivregale; allein für Zeitraum 1950-1960 sind es 250 lfm.¹⁰ Die hier ausgewerteten Eingaben von Frauen umfassen den Zeitraum 1955-1960. Rund 70 Original-Eingaben-Vorgänge, d.h. Eingaben samt Bearbeitungs- und Antwortschreiben, wurden aus 53 Akten des Bestandes DA 4 (Präsidialkanzlei Pieck) ausgewählt. Die Auswahl der Eingabenvorgänge wurde aufgrund von Hinweisen in den 10-Jahres-, Jahres- und Quartalsberichten der Präsidialkanzlei nach den Kriterien, a) weibliche Verfasser und b) Sachbereich Sozialversicherung - Altersversorgung getroffen. Die Kanzlei wertete die eingehenden Eingaben in diesen Berichten teilweise aus und zitierte aus ihnen, wenn sie für die Darstellung von Sachzusammenhängen von Bedeutung waren. Insgesamt handelt es sich um ein sample von ca. 70 Eingaben.¹¹

Angesichts der vorhandenen Quantitäten, die bislang nicht durch Findmittel erschlossen sind, kann es sich bei der vorliegenden Untersuchung nur um eine Pilotstudie handeln, die keinerlei Anspruch auf Repräsentativität erhebt. Sie soll erste Einblicke in Form und Inhalte der Beschwerden geben und ihre Bedeutung in der DDR der 50er Jahre vorstellen.

I. Der sozialpolitische Neuanfang in der SBZ/DDR:

Die Rahmenbedingungen für den Aufbau des staatlichen Lebens in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) entsprachen in vielem der parallelen Entwicklung in den Westzonen: die Besatzungsmacht dominierte das Leben und organisierte die politische Neuformung/-ordnung. Die durch das Erlebnis des Krieges, Zerstörung und Flucht traumatisierte Gesellschaft und die völlig zerstörte Infrastruktur erschwerten den Aufbau neuer Strukturen und der massenhafte Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches potenzierte die durch Kriegszerstörungen ohnehin gravierende Wohnraumknappheit. Die Mehrheit der Familien war durch Tod, Kriegsgefangenschaft, Kriegsversehrtheit und Verlust der Heimat „unvollständig“¹² und versuchte, sich in einer „sozial durcheinandergewirbelten Zusammenbruchsgesellschaft“¹³ zu orientieren.

Grundsätzlich anders war dagegen in der sowjetischen Besatzungszone die völlige Umwälzung des politischen und wirtschaftlichen Systems und damit aller Besitzverhältnisse. An die Substanz des Volksvermögens gehende Demontagen, Bodenreform und die Enteignung von Großbauern, Großgrundbesitzern und Banken sowie die mit der Installierung

¹⁰ Insgesamt 547 lfm. Eingaben für den Zeitraum zwischen 1950 bis 1990 lagern im Bundesarchiv in Berlin, allein 250 lfm. (=5961 Akteneinheiten) betreffen den Zeitraum 1950-1960, also die Akten der Präsidialkanzlei, Wilhelm Pieck. Rathje, Ulf / Schröder, Roswitha: Bewertung von Eingaben der Bürger an den Präsidenten der DDR – Bestand DA 4 Präsidialkanzlei, in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv, Heft 1/2006, S. 1-6. Angesichts der Masse des Materials und der Tatsache, daß weder Raum noch Geld für die Archivierung vorhanden sind, gibt es im Bundesarchiv Überlegungen, die dahin gehen, einen großen Teil – die Rede ist von 80-90% - der Eingabenbestände zu vernichten. Auskunft BArch vom 28.2.2008.

¹¹ Vgl. auch weiter unten Kapitel III.

¹² Vgl. den Begriff der „unvollständigen Familien“ bei Niethammer, Das Volk der DDR und die Revolution. Versuch einer historischen Wahrnehmung der laufenden Ereignisse, in: „Wir sind das Volk“, S. 251-279, hier S. 256.

¹³ So Kleßmann, Christoph, Konturen einer integrierten Nachkriegsgeschichte, in: ApuZ 18-19 (2005), 2.5.2005, S. 3-11, hier S. 5.

der Planwirtschaft verbundenen Maßnahmen beschädigten die Wirtschaft der SBZ/DDR so, dass sie sich davon nie wieder erholen sollte. Es entstand eine völlig verunsicherte Bevölkerung, die sich nach all dem Durchlebten fragen musste, ob denn der ständig beschworene „Neuanfang“, auch wirklich einer sei.¹⁴

Ebenfalls grundlegend anders, als in den Westzonen gestaltete sich der Auf- und Umbau der Sozialversicherung. Während man dort das im Kaiserreich geprägte und in der Weimarer Republik ausgebaute Sozialversicherungssystem mit seinen vier Säulen - Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung - wiederbelebte, beschritt man in der SBZ mit der Vereinigung und Zentralisierung sämtlicher Versicherungsträger, der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf nahezu alle Bevölkerungsgruppen sowie der Übernahme der Verwaltung der Sozialversicherung durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) neue sozialpolitische Wege.¹⁵

Im Zuge der Zentralisierung aller Versicherungsträger wurde der Beamtenstatus aufgehoben und die Staatsbediensteten als Angestellte, zusammen mit den Arbeitern, in der Einheitsversicherung zusammenfasst. Diese wurde weiterhin aus Beiträgen finanziert, musste aber im Laufe der Jahre zunehmend staatlich bezuschusst werden, weil angesichts der niedrigen Beiträge ausreichende Leistungen nicht gewährleistet waren. Bauern, Handwerker und Selbständige wurden in der staatlichen Deutschen Versicherungsanstalt (DVA) aufgefangen.¹⁶ Aufgabe der Sozialfürsorge war es, in den 40er und 50er Jahren die Umsiedler aufzufangen, die auf der Flucht oder durch kriegsbedingte Zerstörung des Wohnraums, rentenrelevante Unterlagen verloren hatten. Vor allem Frauen, die aus den unterschiedlichsten Gründen keinen Anspruch auf die besser dotierte Mindestrente oder andere Rentenleistungen hatten, waren Empfänger von Sozialfürsorge. Die Leistungen wurden im übrigen nicht aus Beiträgen, sondern aus den staatlichen Kassen finanziert.¹⁷ Daneben wurde ein Sonder- und Zusatzversorgungssystem aufgebaut, dessen Aufgabe es zunächst war, diejenigen zu halten, die die DDR verlassen wollten. Was aber zunächst nur für eine einzelne Gruppe, die potentiellen Republikflüchtigen, gedacht war, nahm im Laufe der Jahre an Vielfalt und Leistungen zu. Der Staat unterlief damit sein eigenes Gleichheitsprinzip.

Die Sozialversicherung hatte, so definierte es Ministerpräsident Otto Grotewohl im Dezember 1951, zwei Hauptaufgaben: sie sollte den Gesundheitsschutz der arbeitenden Bevölkerung und die Versorgung derjenigen, „die zeitweilig oder dauernd in der Produktion ausfallen“, sicherstellen. Zu diesem Zwecke mussten die Kompetenzen der Verwaltung beseitigt und die Sozialversicherung endgültig zu einem Instrument der von der SED dominierten Wirtschaftspolitik umfunktioniert werden.¹⁸

Zu denen, die zeitweilig oder dauernd in der Produktion ausfielen, gehörten in erster Linie die Frauen. Angesichts des Mangels an arbeitsfähigen Männern versuchte der Staat sie in die Erwerbstätigkeit zu zwingen, obwohl sie, häufig Alleinversorger, mit sich und der Familie ausgelastet waren. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die Kinderversorgungseinrichtungen bis in die frühen 60er Jahre hinein noch bei weitem nicht so waren, dass sie die Frauen entlastet hätten. Sie wurden aber nicht nur als jüngere Frauen und Mütter in die Erwerbstätigkeit gezwungen, sondern auch dann, wenn sie bereits das Rentenalter erreicht hatten oder durch Krankheit oder Invalidität eigentlich nicht mehr arbeitsfähig waren. Dabei diente der Hinweis auf die Errungenschaft der in der Verfassung verbrieften vollständigen Gleichberechtigung, die es den Frauen erlaubte, endlich selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, gewissermaßen als Köder. Gleichzeitig forderte der Staat

¹⁴ Frida W. an Pieck, 2.11.1956, BArch, DA 4/1728.

¹⁵ Zum Thema ausführlich Hoffmann, Dierk, Sozialpolitische Neuordnung, hier, S. 14.

¹⁶ Vgl. dazu Conrad, Christoph, Alterssicherung, in: Hockerts, Drei Wege, S. 106f.

¹⁷ Vgl. dazu Boldorf, Marcel, Sozialfürsorge, in: Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 8, S. 475-494.

¹⁸ Zit. nach Hoffmann, Dierk, Sozialpolitische Neuordnung, S. 13.

eine Gegenleistung für die Rundum-Versorgung ein, indem er an das Gewissen der Werktätigen appellierte, auch ihren Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung zu leisten: „Außerdem fühlen Sie sich als ein nützliches Glied unserer Gesellschaft und können mithelfen, das Leben weiterhin zu verbessern“¹⁹ bzw. indem er sie an den direkten Zusammenhang zwischen sozialen Leistungen und wirtschaftlichem Erfolg erinnerte: „Neben der (...) Rentenerhöhung ab dem 1. Januar 1956 noch weitere Rentenerhöhungen durchzuführen, ist zur Zeit nicht möglich. Das wird Ihnen verständlich sein, wenn Sie bedenken, daß Verbesserungen auf sozialem Gebiet abhängig sind von den Erfolgen auf wirtschaftspolitischem Gebiet“²⁰.

Bis in die 70er Jahre konnten die Rentnerinnen, Umsiedlerinnen, Invaliden und Witwen nicht am Gleichheitsimpetus der sozialpolitischen Neuordnung in der DDR teilhaben. Ihre sozialversicherungsrechtliche Lage, insbes. die Altersversorgung, war desolat, und die extreme Mehrfachbelastung verbot ihnen jeden Gedanken an Selbstbefreiung oder Selbstverwirklichung. Manche Frauen nahmen dennoch ehrenamtliche Tätigkeiten zugunsten der „gesellschaftlichen Erneuerung“ wahr; taten sie das nicht, dann wurde das, für den Rentenbescheid chancenmindernd, vermerkt: „Die Antragstellerin selbst leistet keinerlei gesellschaftliche Arbeit. Alle im Beschwerdeschreiben angeführten positiven Momente leistet sie nur gegen Bezahlung“²¹. Sie organisierten sich in Gewerkschaften oder in der Partei. Gleichwohl drangen sie überwiegend nicht in die Zentren der Macht vor und verblieben, auch im Berufsleben, eher auf der mittleren Ebene der beruflichen Laufbahn. Entsprechend niedrig waren bei Erreichen der Altersgrenze ihre Renten - vor allem im Vergleich zu denen der Männer, die um rund 100 DM (d.h. um fast 25%) höher lagen.²² Mindestrenten, die zur Sicherung des Existenzminimums in manchen Ländern der SBZ bereits 1946 eingeführt worden waren, wurden, da sie vor allem Personen mit sehr geringem Verdienst oder nur kurzen Versicherungszeiten absicherten,²³ überwiegend von Frauen bezogen.²⁴ Auch von der dann 1971 eingeführten, als zweite Ebene der Altersversorgung gedachten, „Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR)“ konnten die Frauen nicht oder nur in geringem Maße profitieren, weil sie erst ab einer Lohn- und Gehaltshöhe fällig wurde, die die meisten gar nicht erreichten.²⁵

II. Das Eingabenwesen als Spezifikum gelebter Demokratie innerhalb einer Diktatur.

Die Frauen nutzten daher das Angebot, das ihnen die Verfassung bot und wandten sich, wenn sie mit ihren Anliegen von den örtlichen staatlichen Stellen abgewiesen worden waren, in Eingaben an die nächste staatliche Instanz bzw. häufig direkt an die Staatsspitze – von 1950 bis 1960 an den Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck. „Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretung zu richten“ heißt es in Artikel 3 der ersten Verfassung der DDR von 1949.²⁶

Die verfassungsmäßige Zusicherung des Rechts der Bürger, Petitionen zu verfassen, hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits in der ‚Reichsverfassung vom 28. März 1849‘ lautete §159: „Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an

¹⁹ Brief an Lydia T., 11.12.1956, BArch, DA 4/1705.

²⁰ Schreiben an Anna R., 29.1.1957, BArch, DA 4/1737.

²¹ Vermerk auf Antwortschreiben an Marie R., 11.1.1960, BArch, DA 4/1779.

²² Schmähl, Alterssicherung, S. 65.

²³ Für langjährig Versicherte bedeuteten sie dagegen eine Benachteiligung, Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 331.

²⁴ Conrad, Alterssicherung, S. 113.

²⁵ Conrad, Alterssicherung, S. 106.

²⁶ Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, GBl. der DDR, 1/1949, S. 5-16, Art. 3(4).

die Behörden, an die Volksvertretung und an den Reichstag zu wenden“,²⁷ in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 war es Artikel 126, der besagte: „Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden“²⁸ und auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 garantiert in seinem Artikel 17: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden“.²⁹

Zu keiner Zeit allerdings wurde in Deutschland von dem Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (der Begriff „Eingabe“ war neu) an die staatlichen Stellen zu wenden, so ausgiebig und substantiell Gebrauch gemacht, wie in der DDR.³⁰ Hier galt das Eingabenrecht als eine der Garantien des Rechts auf Mitgestaltung und Mitbestimmung der Bürger in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und als Versuch, die Verwaltung bürgernäher zu machen. Von der Staatsführung wurde das Verfassen einer Eingabe als Beweis des Vertrauens der Bevölkerung in die Partei gedeutet. Infolgedessen war eine anonym formulierte Eingabe ein Vertrauensbruch oder, wie Otto Grotewohl es etwas vorsichtiger formulierte: „In diesen Fragen des Vertrauens zwischen Partei und Bevölkerung (wurde) noch Zurückhaltung geübt“.³¹

Gleich nach Kriegsende, noch bevor die Verfassung mit dem entsprechenden Artikel 1949 in Kraft trat, waren, angesichts der unmittelbaren Not Beschwerden an die zuständigen Verwaltungsstellen geschrieben worden. Mit Gründung der DDR dehnte sich das Beschwerdewesen in einer Weise aus, dass der Staat sich veranlasst sah, einen gesetzlichen Rahmen für das Eingabenwesen zu schaffen. Die erste Eingaben-Verordnung datiert vom 6. Februar 1953.³²

Obwohl das Eingabenwesen in der DDR eine verhältnismäßig große Rolle spielte, wurde es als Gegenstand der Forschung eher selten thematisiert. In seiner ausführlichen und materialreichen, bedauerlicherweise jedoch jeglicher Distanz zum Gegenstand entbehrenden Arbeit, „Bürger, Bitten und Beschwerden“,³³ bezeichnet Felix Mühlberg die Eingabe als „Instrument zur Konfliktbewältigung gegenüber der Verwaltung“ und „informelles Kommunikationsmittel“ zwischen staatlichen Stellen und Bürgern, mit dem auch versucht worden sei, Druck auf den Adressaten, auszuüben. Mühlberg vermittelt den Eindruck, es hätte sich hier um eine einerseits informelle, gleichzeitig aber institutionalisierte, die Verwaltungsgerichtsbarkeit quasi beerbende Kommunikationsmöglichkeit zwischen Bürger und Staat auf gleicher Augenhöhe gehandelt. Dabei ist die Bezeichnung „informell“ insofern falsch, als es sich um in einer Verordnung zugestandenes Recht handelte. Die in den Eingaben überlieferte Kommunikation erlaube, so Mühlberg, Rückschlüsse auf die gesellschaftlichen Konsenspunkte, wie soziale Sicherheit, Garantie der Vollbeschäftigung, Kinderbetreuung, niedrige Preise für Grundnahrungsmittel und gleichzeitig auf Divergenzen, wobei er in einem Atemzug die „Umweltverschmutzung“ und „die fehlende Reisefreiheit“ als Divergenzpunkte nennt. Es ist bei dieser Argumentation nicht verwunderlich, aber doch der Erwähnung wert, dass Mühlberg in einem „Nachsatz“ geradewegs zu der absurden Feststellung gelangt,

²⁷ Zit. nach: Deutsche Verfassungen. Deutschlands Weg zur Demokratie, München 1974, S. 11-38, hier S. 33.

²⁸ Die Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Verfassung) vom 11. August 1919, RGBl., S. 1383.

²⁹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, BGBl., S. 1.

³⁰ Mühlberg, Bürger, Bitten, S. 175 geht von einer geschätzten Anzahl von 750.000 bis zu 1 Mio. Eingaben jährlich DDR-weit aus. Nach der Wiedervereinigung haben die Bürger der neuen Bundesländer diese Tradition fortgesetzt. Ab 1990 stieg die Anzahl der an den Bundestag eingegangenen Petitionen um mehr als das Dreifache an, ebd. S. 169.

³¹ Grotewohl auf der 28. Tagung des ZK, vom 27.-29. Juli 1956, BArch, NY 4090/572, Bl. 293f.

³² GBl. der DDR 19/1953, S. 265-267.

³³ Mühlberg, Bürger, Bitten, S. 77-88 und 275 hat für seine Geschichte der Eingabe umfangreiche Quellenbestände der Partei- und Staatsführung sowie des Rates der Stadt, der SED-Bezirksleitung und der Außenstelle des MfS Karl-Marx-Stadt für den Zeitraum 1945-1990 ausgewertet, ebd. S. 10

„angesichts der Tatsache dass in Europa wieder Konflikte mit Waffengewalt ‚gelöst‘ werden und die USA sich das Recht einräumen, ‚Präventivkriege‘ zu führen“, sei die Eingabenpraxis in der DDR ein Beispiel für eine „entwickelte Kultur, Konflikte auszutragen, bei der beide Seiten ein Mindestmaß an Verständnis für die Forderungen und Handlungen der anderen Seite aufbringen“ müssten. Und er frage sich, ob die Eingabenpraxis nicht einen großen Anteil daran gehabt hätte, „dass die radikalen, gesellschaftlichen und politischen Veränderungen in der DDR friedlich und gewaltfrei vollzogen werden konnten“.³⁴

Dagegen spricht Hans Günter Hockerts von dem in den „revolutionären und totalitären“ Elementen der SED-Herrschaft begründeten, „mit den Schlacken der Untertanenbitte behafteten Petitionswesen“ der DDR.³⁵ Und Jonathan R. Zatin, der in seinem Aufsatz „Ausgaben und Eingaben“ das Eingabenwesen der DDR auf dem Sektor Wirtschaft, Versorgung, Konsum gegen Ende der achtziger Jahre untersucht, sieht darin die „Verkörperung des autoritären Kommunikationsverständnisses der Bolschewiki“, die „dieses zaristische Herrschaftsinstrument“ übernommen hätten.³⁶ Zatin stellt weiterhin fest, dass gegen Ende der DDR die Anzahl der Eingaben stark zunahm, dass sie zunehmend aggressiv formuliert waren, dass immer weniger Antworten von den staatlichen Stellen erfolgten und dass damit ein allgemeiner Legitimationsverlust der Partei einher gegangen sei. Die SED sei nicht mehr in der Lage gewesen, sich ihres Herrschaftsinstruments zu bedienen.³⁷ Dazu muss erstens angemerkt werden, dass in den 40 Jahren des Bestehens der DDR die Eingabenflut in Krisensituationen regelmäßig stark answoll. Dies konnte im Zuge der Recherchen für die vorliegende Studie für den Zeitraum 1956-1957 festgestellt werden, als die geplante umfassende Rentenreform, von der Staatsführung lauthals über die Medien in Szene gesetzt, die Gemüter bewegte und besonders die von der vorgesehenen Reform Benachteiligten veranlasste, sich in Eingaben zu beschweren. Es war aber beispielsweise auch im Sommer 1990 der Fall, als mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik und der DDR³⁸ vor allem die Umrechnung der Renten die DDR-Bürger, die ein sehr viel einfacheres System gewöhnt waren, so beunruhigte, dass sie sich in unzähligen

³⁴ Mühlbergs mangelnde Distanz zum Gegenstand wird u.a. dadurch deutlich, dass er seine Argumentation über lange Strecken ausschließlich auf staatliche Quellen, wie die der von der Deutsche Wirtschaftskommission (DWK) 1948 eingesetzten „Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle und ihrer Organe (ZKSK)“ stützt. So beschreibt er beispielsweise gewisse Vorbehalte in der Bevölkerung gegenüber den neuen Beschwerdestellen mit den Worten des Vorsitzenden dieser Kommission, Fritz Lange (1898-1981), später Minister für Volksbildung. Lange sagte u.a.: „Eine der übelsten Erbschaften aus der Vergangenheit ist der abgrundtiefe Haß der werktätigen Bevölkerung gegen alles, was nach Amtsstuben und Aktenstaub riecht“ - aus gutem Grund, wie er meint, denn die Verwaltungsbürokratie „des früheren Obrigkeitsstaates mit seinem privilegierten und exklusiven Berufsbeamtentum betrachtete das Publikum (...) als lästiges Objekt“, das man sich hätte von Leibe halten müssen. Auch Eingaben, die einen Befund illustrieren sollen, werden nicht aus dem Original, sondern aus der Schilderung Langes zitiert. So berichtete Lange, eine Neusiedlerin hätte sich „über niederträchtige Schikanen in der Art der Durchführung der Bodenreform“ beschwert. Das hätte die ZKSK veranlasst, den gesamten Kreis zu überprüfen, woraufhin ein Landrat abberufen, ein „Kreisrat und seine Komplizen“ zu Zuchthaus verurteilt, Beschlüsse der Bodenreform revidiert worden seien und ein Verantwortlicher „sich schleunigst in den Westen“ abgesetzt hätte. „Der Neusiedlerin“, so Lange weiter, „wurde zu ihrem Recht verholfen, und Tausende werktätiger Bauern begannen, Vertrauen zu ihrer Regierung zu fassen. Diese Neusiedlerin hat, noch unbewusst, bereits angefangen, ihren Staat zu regieren“. „Neben den Vorstellungen Langes von Demokratie und Mitbestimmung“, findet Mühlberg, „ist beachtenswert, in welchem Ausmaß die Kommissionen tatsächlich durch Beschwerden auf Verwaltungstätigkeit Einfluss nehmen konnten“ (sic.). Mühlberg, Bürger, Bitten, S. 67-69 usw.

³⁵ Hockerts, Soziale Errungenschaften? S. 799.

³⁶ Zatin, Ausgaben und Eingaben, S. 916.

³⁷ Zatin, Ausgaben und Eingaben, S. 914ff.

³⁸ Vgl. dazu vor allem Ritter, Gerhard A., Der Staatsvertrag, in: Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 11, S. 135-165.

Eingaben an den Staatssekretär bei Ministerpräsident de Maizière und Chefunterhändler der DDR, Günther Krause, wandten und ihn um Rat baten.³⁹

Zweitens ließen die Eingabenverfasser sich naturgemäß auch von Sympathie und Antipathie gegenüber den obersten Repräsentanten des Staates leiten. So ist bekannt, dass nach dem Tod Piecks die Zahl der Eingaben an seinen Nachfolger Ulbricht zunächst stark abnahm, dann anstieg und mit dem Regierungsantritt von Honecker erneut abnahm. Und drittens gab es immer auch Eingaben in aggressivem Ton. Dass die Bürger in einer Fülle von kritischen Schriften, das „Kontrollinstrument selbst als mangelhaft darzustellen“, ist ebenfalls ein Sachverhalt der schon in den 50er Jahren die staatlichen Stellen zu „Reue“ und „Selbstkritik“ veranlasste, ohne dass dies wesentliche Veränderungen zur Folge gehabt hätte. Vor allem muss bei der Beschäftigung mit diesem Gegenstand immer bedacht werden, dass ein Teil der Eingaben, aus welchen Gründen auch immer, direkt an die Staatssicherheit ging.⁴⁰ Möglicherweise könnten die hier nicht berücksichtigten Akten des Ministeriums für Staatssicherheit⁴¹ über Anlass und Umfang der Konfiskationen Aufschluss geben.

Einen neuen Aspekt der Beurteilung der Eingabenautoren hat kürzlich Christiane Streubel⁴² in die Diskussion gebracht. Sie ist der Auffassung, die Eingabenschreiberinnen und -schreiber hätten gegenüber den staatlichen Stellen ihre Biographien inszeniert und damit zur Durchsetzung bestimmter Forderungen, wie beispielsweise der Erhöhung ihrer Renten, instrumentalisiert. Auch das soll im Folgenden geprüft werden.⁴³

Grundsätzlich muss jedoch immer im Blick behalten werden, dass es sich bei den Eingaben um formlose Korrespondenzen handelte, die auf keinem einklagbaren Rechtsanspruch basierten, weil keine obere Instanz – z. B. ein Verwaltungsgerichtshof – vorhanden war. Es gab eine für die staatlichen Stellen unverbindliche Zusage, dass die Eingaben innerhalb eines bestimmten Zeitraums bearbeitet werden sollten und dass eine Antwort erfolgen würde. Die Tatsache, dass übermäßig kritische Eingaben an die Staatssicherheit weitergeleitet wurden, beschreibt den Spielraum für Willkür.

Exkurs: Die Instrumentalisierung von Eingaben für die Durchsetzung der geplanten Rentenreform von 1956.

Das Eingabenwesen in der DDR war gewissermaßen ein Spezifikum versuchter Demokratie in einer Diktatur. Vordergründig profitierten sowohl Eingabenverfasser, als auch Adressaten von dieser Möglichkeit der formlosen Kommunikation – jene, weil sie sich, mangels anderer Möglichkeiten zur Artikulation ihrer Sorgen, Nöte und Probleme, hiermit direkt an diejenigen wenden konnten, die sie für zuständig hielten und von denen sie eine Lösung erwarteten und

³⁹ Günther Krause, 1953, Dr.-Ing. und Prof. für Informatik und Architektur, Abgeordneter und Vors. der CDU-Fraktion in der Volkskammer/DDR sowie Parl. StS. im Amt des Ministerpräsidenten, 3-10/1990, in dieser Funktion maßgeblich an den Verhandlungen über den Staats- und den Einigungsvertrag beteiligt, MdB ab 2.10.1990, BM f. bes. Aufgaben, 1990-1991, BM f. Verkehr, 1991-1993. Die genannten Eingaben befinden sich im Bundesarchiv Berlin, DC 20, Ministerrat der DDR – Büro Krause – Arbeitsstab Deutsche Einheit.

⁴⁰ Rathje/Schröder, Bewertung von Eingaben, S. 6, Anm. 6, gehen davon aus, dass stark system- oder gesellschaftskritische Beschwerden, von den Adressaten direkt an die zuständigen „Sicherheitsorgane“ weitergeleitet worden seien.

⁴¹ Mitter und Wolle haben diese für ihre Studie ‚Untergang auf Raten‘ teilweise ausgewertet.

⁴² Christiane Streubel hat in ihrem Aufsatz „Wir sind die geschädigte Generation“ erstmals Eingaben aus den 1970er Jahren ausgewertet, die sich speziell mit Rentenfragen befassen.

⁴³ Weitere Studien von DDR-Autoren zur Eingabe mit überwiegend juristischen Fragestellungen, hat Mühlberg, Bürger, Bitten, S. 11-26 ausgewertet. Zu speziell an das Fernsehen der DDR gerichteten Eingaben siehe Merkel, Ina, Wir sind doch nicht die Meckerecke der Nation! Briefe an das Fernsehen der DDR, Berlin, 2. Aufl. 2000. Vgl. auch Kowalczyk, Ilko-Sascha: Artikulationsformen und Zielsetzungen von widerstandsfähigem Verhalten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, Frankfurt a. Main 1994.

diese, weil sie einerseits Vorschläge, Anregungen und Kritik und damit Stimmungsindikatoren aus der Bevölkerung erhielten und gleichzeitig die Möglichkeit der Kontrolle im weitesten Sinne hatten.

Wegen der mangelnden Systematik und daher Unberechenbarkeit bei der Behandlung der Eingaben wurde das Eingabenwesen in der DDR auch als Instrument des „Krisenmanagements“⁴⁴ bezeichnet. Da die Wirtschaft der DDR durch die Sozialpolitik überfordert war und das wiederum „wesentlich durch die falsche Allokation von Ressourcen und eklatante Mängel in der politischen Steuerung bedingt“ wurde,⁴⁵ konnten viele Probleme nur über das Krisenmanagement gelöst werden. Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in den Eingaben bzw. in deren Bearbeitungsvorgängen wider. Eine besonders skurrile Ausformung solchen Krisenmanagements war die sog. „100-Millionen-Aktion/Spende“ Weihnachten 1955, bei der Kleidung und Schuhe an bedürftige Rentner verteilt wurden. Der Versuch, die Gegenstände gleichmäßig über das Land zu verteilen, scheiterte jämmerlich. „Die Warenbereitstellung für die 100-Millionen-Aktion, die durch die staatlichen Organe erfolgen musste, (stand) in keinem Verhältnis zur Rentnerzahl im Kreis Gotha, und wir (erhielten) nur einen Bruchteil der uns zustehenden Waren“.⁴⁶ Und die Begünstigten bekamen meist nicht das, was sie benötigten: „Ich hatte um ein warmes Unterkleid gebeten. Zu meinem Staunen erhielt ich ein dünnes, gelbseidenes Gebilde, was ich gar nicht verwenden kann“.⁴⁷ „Hinzu kam noch, dass ein großer Teil seidener Unterwäsche durch den staatlichen Handel geliefert wurde, der für die Rentnerbetreuung ungeeignet war“.⁴⁸ Die wirklichen, für manche Familie existentiellen Probleme, die in den Eingaben thematisiert wurden, erfuhren keine wirklichen langfristigen Lösungen. In der überwiegenden Zahl der hier untersuchten Fälle wurde lediglich kurzfristige Abhilfe geschaffen - Überbrückungsgeld gezahlt oder Sachmittel, wie Lebensmittel, Kleidung oder Schuhe verteilt.

Ein Paradebeispiel für die Instrumentalisierung von Eingaben zur Durchsetzung eines sozialpolitischen Vorhabens war die von der SED-Führung 1956 projektierte große Rentenreform.⁴⁹ Enorme politische Belastungen in der Folge der posthumen Demontage Stalins durch Chruschtschow und der daraus resultierenden Instabilität in mehreren Ostblockstaaten⁵⁰, eine seit dem 17. Juni 1953 erkennbare große Unzufriedenheit in der DDR-Bevölkerung über die politischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen der Staatsführung, die seit Jahren anhaltende Fluchtbewegung nach Westen⁵¹ und nicht zuletzt die seit einigen Jahren in der Bundesrepublik geführte Debatte über die Reform des dortigen Sozial- und Rentensystems⁵², veranlassten die Zuständigen in der Führungsspitze der

⁴⁴ Den Begriff hat Steffen H. Elsner in seinem Beitrag ‚Das Eingabenwesen als Element im politischen System der DDR. Einige Überlegungen am Beispiel der ‚Reiseproblematik‘, 1999 eingeführt, zit. nach Streubel, Geschädigte Generation, S. 260.

⁴⁵ Ritter, Thesen zur Sozialpolitik, S. 14.

⁴⁶ Volkssolidarität an den Rat der Stadt Gotha, 25.9.1956, BArch, DA4/1700.

⁴⁷ Martha H. an Pieck, 24.8.1956, BArch, DA4/1700.

⁴⁸ Volkssolidarität an den Rat der Stadt Gotha, 25.9.1956, BArch, DA4/1700.

⁴⁹ Dazu ausführlich Hoffmann, Dierk: Sozialistische Rentenreform? Angestoßen worden war die Reformdiskussion durch die mehrjährige Debatte um eine grundlegende Sozialreform in der Bundesrepublik. Vgl. dazu Hockerts, Hans Günter: Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland.

⁵⁰ Vgl. dazu Mitter/Wolle: Das Krisenjahr 1956: Zwischen Tauwetter und Kaltem Krieg, in: dieselben, Untergang auf Raten, S. 163-295, die Akten von MfS, SED und PDS ausgewertet haben.

⁵¹ Während im Jahr der Gründung der DDR, 1949, 129.000 DDR-Bürger in die Bundesrepublik und nach Westberlin flüchteten, waren es 1953 331.000, 1956 279.000, und - nachdem die Zahl 1959 auf 144.000 zurück gegangen war - 1961 207.000. Insgesamt verließen zwischen 1949 und 1961 rund 2.738.000 Menschen die DDR in Richtung Westen, davon überdurchschnittlich viele im Alter zwischen 18 und 45 Jahren. Vgl. Rytlewski/Opp de Hipt, Die DDR in Zahlen, S. 28.

⁵² Hoffmann, Dierk: Sozialistische Rentenreform? S. 295.

SED, über eine Erneuerung des Rentenversicherungssystems auch in der DDR nachzudenken.⁵³ Wegen der Dimension des Vorhabens wurde in ganz besonderem Maße das Urteil der Bevölkerung eingefordert.

DDR-weit wurden in Rundfunk und Presse Kampagnen gestartet, in denen die Bürger zur Meinungsäußerung über die angekündigte Rentenreform aufgefordert wurden.⁵⁴ Als eine von vielen Stimmen fragte „Das Freie Wort“, Betriebszeitung der Belegschaft des VEB Sächsische Zellwolle, Plauen: „Wie denkst du über das Pensionsgesetz?“⁵⁵. Das ZK hätte beschlossen, die Altrenten bereits ab 1. Dezember zu erhöhen - „noch vor Weihnachten (...). Also, eine gute Sache für unsere Alten“. Die Belegschaft solle sich „an der gegenwärtigen Diskussion über das neue Pensionsgesetz“ beteiligen und der Zentralen Kommission Vorschläge zuleiten, damit „ein den Interessen der Werktätigen gerecht werdendes Rentengesetz geschaffen“ werden könne.⁵⁶ Die „Freie Presse“, Organ der Bezirksleitung Karl-Marx-Stadt der SED, widmete dem Thema „Erhöhung der Renten - Ausdruck unserer erfolgreichen Arbeit“ zwei komplette Seiten.⁵⁷ Und natürlich berichtete DDR-weit auch das „Neue Deutschland“ laufend über die Fortschritte in den Beratungen der zu dem Zeitpunkt auf höchster Ebene zur Beratung stehenden Rentenreform.⁵⁸ Die eigens vom ZK eingesetzte Rentenkommission beteuerte, sie werde „die Vorschläge für die Neuregelung der Renten und für die Einführung des sozialistischen Pensionsgesetzes von allen Schichten der Bevölkerung gründlich diskutieren“ und rief dazu auf, weitere Meinungsäußerungen und Vorschläge „an das Zentralkomitee der SED, Haus der Einheit, Berlin, zu richten“.⁵⁹

Ziel der Aufrufe war es, die Einheit von Staatsführung und Bürgern zu manifestieren. Als „Frage des Vertrauens zwischen Partei und Bevölkerung“, bezeichnete Otto Grotewohl die Tatsache, dass die Betroffenen, vor allem Rentner, so vielfach ihre Meinung, Kritik und Vorschläge geäußert hätten - ein „guter und ehrlicher Meinungs-austausch“, sei das gewesen, „der uns sehr geholfen hat“.⁶⁰ Durch Einforderung von Gestaltungsvorschlägen wurde der Eingabenschreiber in die Verantwortung genommen, und man vermittelte ihm das Gefühl, er beteilige sich aktiv an der Gesetzgebung des Staates. „Mitzuberaten an der Gesetzgebung unseres Staates, ist das nicht der Ausdruck einer wahren Volksdemokratie?“⁶¹

⁵³ Mitter/Wolle, Das Krisenjahr 1956, S. 207, berichten: „Immer wenn die SED in schwieriges Fahrwasser geriet, griff sie zu einer Schaukelpolitik, die sich zwischen Zugeständnissen und dogmatischer Härte bewegte. (...). Eher als zu ideologischen Kompromissen war die SED im allgemeinen zu sozialen Zugeständnissen bereit, auch wenn man sie sich wirtschaftlich eigentlich nicht leisten konnte. So reagierte man auch im Frühjahr 1956.“ Die angekündigte Rentenerhöhung sei ein solches „Zuckerbrot“ gewesen.

⁵⁴ Ein genauer Termin war nicht genannt worden. „Offenbar verfehlten die Ankündigungen trotzdem nicht ganz ihre Wirkung. In einem Stimmungsbericht der Staatssicherheit (vom 23.3.56) wird gemeldet: ‚Die Stellungnahmen dazu sind ausschließlich positiv‘. Allerdings wurde an der praktischen Einlösung der Versprechen gezweifelt: ‚Negative Äußerungen wurden bisher nur vereinzelt bekannt. Einmal kommt darin Zweifel zum Ausdruck, ob alles erfüllt wird, was Walter Ulbricht jetzt verspricht. Mehrfach heißt es dazu, dass auch zum Beginn des 1. Fünfjahresplanes ein nie gekannter Wohlstand versprochen wurde, was man aber nie erreicht habe‘“, Mitter/Wolle, Tauwetter, S. 207f.

⁵⁵ Der vollständige Titel lautete: „Gesetz über die Pensionsregelung in der Deutschen Demokratischen Republik“, 1. Entwurf im Nachlaß Otto Buchwitz, BArch, NY 4095/64, Bl. 146-201. In der SED war ganz gezielt der Begriff „Pension“ gewählt worden, „um den Reformaspekt und die angestrebte materielle Verbesserung auch sprachlich deutlich zu machen“, außerdem verband damit angeblich die „Arbeiterklasse traditionsgemäß (...) die Vorstellung über eine gute und ausreichende Versorgung (...), die jedoch früher nur den Beamten des kapitalistischen Staates zugebilligt wurde“, Hoffmann, Sozialistische Rentenreform? S. 296, A. 13.

⁵⁶ Das Freie Wort, 8. Jg., Nr. 24, 23.11.1956.

⁵⁷ Freie Presse, 11. Jg., Nr. 269, 17.11.1956, S. 1 und 3.

⁵⁸ Neues Deutschland, 2.8.1956, S. 4 und 25.8.1956, S. 3.

⁵⁹ Neues Deutschland, 10.10.1956, S. 1.

⁶⁰ Dies und die folgenden Zitate in: Rede Grotewohls auf der 28. Tagung des ZK, vom 27.-29. Juli 1956, BArch, NY 4090/572, Bl. 293-294.

⁶¹ Das Freie Wort, 8. Jg., Nr. 24, 23.11.1956.

Der SED-Staat nutzte die Eingaben als „Herrschaftsinstrument.“ Während sie einerseits „Unzufriedenheit in der Bevölkerung auf ein vermeintlich persönliches Verhältnis zu den Machthabern lenken“ sollten, boten sie andererseits die Möglichkeit, „Hinweise über von der offiziellen Politik abweichende Vorstellungen“ zu sammeln.⁶² Vor diesem Zugriff flüchteten die Petenten, die das Bedürfnis hatten, sich frei zu äußern, ohne in die Fänge des Staates zu gelangen, in die Anonymität. Fast 10% der Eingaben zum Thema ‚Rentenreform‘ waren anonym, was die staatlichen Bestrebungen konterkarierte und daher mit großem Argwohn aufgenommen wurde. „Eine ganze Reihe der Menschen, die sich geäußert haben, beinahe der zehnte Teil, schrieb nicht ihren Namen unter ihre absolut akzeptablen Vorschläge und Darstellungen“, klagte Otto Grotewohl und deutete an, dass man sich bemüht hatte, die Anonymität zu dechiffrieren: „Wir haben versucht, dort, wo wir dahintergekommen sind, diese Anonymität, die überhaupt nicht erwünscht ist, zu zerstreuen.“ Die Erkenntnis, die Grotewohl aus den Zuschriften aus der Bevölkerung zog, formulierte er in einer Art Selbstkritik „Wir haben in der Publizierung, in der breiten Meinungsäußerung in der Presse, nicht immer einen guten, sorgfältigen, beharrlichen Weg gewählt. Wir hätten diese Frage in der Diskussion noch breiter behandeln können“.⁶³

Die landesweite Einbeziehung der Bevölkerung in die Diskussion um ein so bedeutsames, für die sozial enorm benachteiligten Rentner geradezu lebenswichtiges Vorhaben, nicht nur die Renten zu erhöhen – das war seit 1950 mehrfach um minimale Beträge geschehen – sondern das gesamte Rentensystem von Grund auf zu erneuern und damit allen Betroffenen langfristig zu ihrem Recht zu verhelfen, brachte die Akteure auch in große Schwierigkeiten. Endlose Diskussionen und vor allem umfangreiche Berechnungen hatten nämlich ergeben, dass der Staat die Reform finanziell nicht schultern konnte.⁶⁴ Daher wurden mit dem „Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung“⁶⁵ zum 1. Dezember 1956 alle Vollrenten aus der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wie aus der freiwilligen Versicherung der Deutschen Versicherungsanstalt um 30 DM monatlich erhöht und die neue Pensionsregelung sang- und klanglos auf Eis gelegt. Weder das Politbüro, noch das ZK griffen sie wieder auf. Die mehrfach in der Öffentlichkeit gegebenen Versprechen, die Reformbemühungen Anfang 1958 wieder aufzunehmen, wurden einfach nicht mehr thematisiert und die Zuschriften der dringend auf die Sanierung ihrer dürftigen Altersversorgung wartenden Rentner ignoriert. Dies veranlasste ZK-Sekretär, Gerhart Ziller, Ministerpräsident Grotewohl dringend um eine Entscheidung zu ersuchen, mit der man den beunruhigten Bürgern gegenüber treten könne. „Da es sich um eine zutiefst politische Entscheidung handelt, bitte ich Dich, mir mitzuteilen, wie dabei verfahren werden soll“.⁶⁶ Bei den Eingabenschreibern handelte es sich, wie Ziller betonte, überwiegend um die erwähnten Altrentner, die bereits Rente bezogen, und in das sehr viel besser ausgestattete „neue sozialistische Pensionsgesetz“ mit einbezogen werden wollten. Das das nicht vorgesehen war, wurde als große Ungerechtigkeit und „Härte“ empfunden⁶⁷, weil ja gerade „diejenigen, die noch mehrere Jahre nach 1945 gearbeitet haben, wesentlich dazu beitrugen, die Voraussetzungen für die Einführung einer neuen Pensionsregelung zu schaffen“. „Es ist also“, so Ziller, „schon vorauszusehen, dass die etwaigen Unterschiede zwischen künftigen und bisherigen Rentnern und die sich daraus ergebenden erheblichen Unterschiede in der

⁶² Zatin, Ausgaben, S. 916.

⁶³ Grotewohl auf der 28. Tagung des ZK, Bl. 293f.

⁶⁴ Vgl. Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 335.

⁶⁵ GBl. der DDR I, 104/1956.

⁶⁶ Ziller an Grotewohl vom 29.11.1957, BArch, NY 4090/572, Bl. 351-352.

⁶⁷ Beispielsweise hätten Neurentner, die am 1.1.57 65 Jahre alt wurden und ihre Altersrente beantragten, nach der neuen Regelung 130 DM erhalten, während die Altrentner mit z.B. 75 DM im Monat bei einer Erhöhung zum 1.1.57 nur 100 DM erhalten. Otto Buchwitz an Gerhart Ziller, 27.9.1956, BArch NY 4095/64, Bl. 86.

materiellen Lage eine tiefe Missstimmung hervorrufen werden“.⁶⁸ Die mahnenden Worte Zillers, der sich, ein Opfer innerparteilicher Machtkämpfe,⁶⁹ 14 Tage später das Leben nahm, wurden nicht gehört.

III. Die Bewertung der Altersversorgung durch die betroffenen Frauen in Eingaben:

Grundsätzlich ist der Beitrag der Frauen zur sozialpolitischen Neuordnung in der SBZ/DDR bis zum Ende der 50er Jahre bisher nicht eigens untersucht worden. Weder die Frage, welche Rolle weibliche Lebens- und Arbeitsentwürfe für die Ausgestaltung des Rentensystems spielten, noch die Frage, wie das Rentensystem und die geplante Rentenreform von 1956 von Frauen bewertet wurden, waren bisher Gegenstand der Forschung.⁷⁰ Vor allem fehlt auch ein geschlechtergeschichtlicher Ansatz. Es gibt daher auch keine Hinweise darauf, ob und in welchem Maße die staatlichen Stellen auf Bitten, Vorschläge, Anregungen und Kritik der Frauen reagierten und inwieweit sie diese in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigten. Der Quellentypus „Eingabe“ erwies sich für diese Art von Fragestellungen als sehr ergiebig. Zwischen 1950 und 1960, dem Zeitraum der Grundlegung des neuen politischen und ökonomischen Systems des sozialistischen deutschen Staates DDR, gingen bei ihrem ersten Staatspräsidenten, Wilhelm Pieck, massenweise Eingaben mit überwiegend Bitten und Beschwerden, aber auch Vorschlägen allgemeiner Art ein. Pieck, selbst weit jenseits des Renteneintrittsalters, wurde von vielen DDR-Bürgern, vor allem von den Frauen, als Vaterfigur wahrgenommen. Sie waren überzeugt davon, dass jemand, der ein Leben lang für die Sache der Arbeiterklasse gekämpft hatte, auch als Präsident in ganz besonderem Maße die Sorgen und Nöte der Arbeiter und Alten verstehen und sich für sie einsetzen würde.⁷¹

„Hoch verehrter Genosse Pieck! Ich möchte mich heute mit einer herzlichen Bitte an Dich wenden! Es handelt sich um unsere Rentner, und ich weiß, dass Dir die Sorge um diese alten Menschen besonders am Herzen liegt“.⁷² „Hochverehrter Herr Präsident! Es fällt mir schwer, mich hilferingend an Sie zu wenden, aber das Vertrauen zu Ihrer hohen Person, die ja gerade für das Alter so viel soziales Verständnis entgegenbringt, gibt mir den Mut, vertrauensvoll folgende Bitte vorzutragen“.⁷³

⁶⁸ Ziller an Grotewohl vom 29.11.1957, BArch, NY 4090/572, Bl. 353. Das war auch schon in den Eingaben im Vorfeld der Reformplanungen immer wieder beklagt worden, vgl. NL Otto Buchwitz, BArch, NY 4095/64, Bl. 120.

⁶⁹ Vgl. dazu Neubert, Ehrhart, Geschichte der Opposition in der DDR, S. 105f.

⁷⁰ Alle im Zusammenhang mit der Rentenreform von 1956 an das ZK und an die vom ZK eingesetzte Rentenkommission gerichteten Eingaben wurden ausgewertet und anschließend vernichtet, sind also im Original nicht überliefert. Daher sind auch die Äußerungen von Frauen zu diesem für sie so wichtigen Thema nur in zusammenfassenden Bemerkungen erwähnt. Mündliche Auskunft BArch Berlin vom 16.1.2008. Bei der Rentenkommission gingen auf die entsprechenden Berichte im ND und im Rundfunk vom 10.10.1956 2000 Briefe ein, von denen 1000 ausgewertet wurden: Analyse vom 23.10.1956; 165 Briefe gingen im ZK ein, die wohl alle ausgewertet wurden. Analyse vom 23.10.1956. Beide Analysen in: NL Otto Buchwitz, BArch NY 4095/64.

⁷¹ Bei den ausgewerteten Eingaben handelt es sich im wesentlichen um solche aus dem Bestand der Kanzlei des Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck, zwischen 1953 u. 1960, BArch, Bestand DA 4. Die Eingaben wurden nach Hinweisen in dem Bericht der Präsidialkanzlei, „10 Jahre DDR“ 1949-1959, im NL Pieck, BArch, NY 4036 sowie in den Quartals- u. Jahresberichten der Präsidialkanzlei, 1956-1960, BArch, Bestand DA 4 ausgewählt. Vereinzelt wurden auch Eingaben aus dem NL des Ministerpräsidenten, Otto Grotewohl (1894-1964), BArch, Bestand NY 4090 und aus dem NL des sächs. Landesvorsitzenden der SED, Alterspräses. der Volkskammer (1950-64) und Mitgl. des PV/ZK der SED (1946-64), Otto Buchwitz (1879-1964) ausgewertet.

⁷² E. W. an Pieck, 10.7.1956, BArch, DA 4/1728.

⁷³ Marie R. an Pieck, 13.3.1957, BArch, DA 4/1736.

Die Versorgungsklasse der Rentner in der DDR war überwiegend weiblich.⁷⁴ Unter den ohnehin benachteiligten Rentnern waren die Frauen ganz besonders benachteiligt. Es ist daher zu vermuten, wird sich aber erst in einer repräsentativen Untersuchung zeigen lassen, dass die Mehrheit der Eingaben zum Thema Renten von Frauen stammte.

Im Folgenden soll für die vier am häufigsten in den Eingaben problematisierten Themen auf dem Gebiet der Renten gezeigt werden, wie die Eingabeverfasserinnen ihre Bitten, Beschwerden und Vorschläge formulierten, wie sie sie platzierten, was das typisch Weibliche an ihrer Diktion war und wie die Eingaben von staatlicher Seite bearbeitet wurden.⁷⁵

A) Bitten um Zahlung bzw. Erhöhung von Renten - Frage des Rentenanspruchs - Gewährung oder Ablehnung des Ehegattenzuschlags.

Auf Wunsch der SMAD und mit Hilfe der aus der Emigration zurückgekehrten deutschen Kommunisten sollte in der SBZ ein einheitliches, umfassendes, nicht nur die Lebensrisiken absicherndes zentral geleitetes Sozialversicherungssystem installiert werden. Ab November 1945 begann die im Juli aus dem Zusammenschluss von 156 Versicherungsträgern entstandene Versicherungsanstalt Berlin mit der Rentenzahlung an arbeitslose und mittellose Personen. Die Rente wurde in bisheriger Höhe gezahlt und durfte 200 RM nicht überschreiten.⁷⁶ Aufgrund einer Anweisung der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge (DVAS) vom Februar 1946 waren die Rentenzahlungen bis September 1947 auf monatlich 90 DM begrenzt. Außerdem wurde ein Mindestrentensatz von 30 RM festgelegt. Nur Altrentner erhielten ihre Renten ausgezahlt, während die neu hinzugekommenen Rentner erst später in die Rentengewährung einbezogen wurden. Insgesamt war die Rentenleistung nach Kriegsende bis in die 50er Jahre hinein durch eine enorme Mangelsituation gekennzeichnet. Für die Gewährung von Leistungen standen lediglich die eingehenden Beiträge zur Verfügung und die flossen nur spärlich. Auch wurden vielfach Rentenzahlungen zugunsten der als wichtiger erachteten medizinischen Versorgung der Bevölkerung zurückgestellt oder nur in gekürzter Höhe gewährt.⁷⁷

Eingaben in diesem Zusammenhang kamen in der bei weitem überwiegenden Zahl von Alters- und Invalidenrentnern, die Mindestrenten bezogen. „Sie argumentieren, dass die Renten nicht ausreichen, ihre Lebensbedürfnisse zu decken und dass sie nicht verstehen können, warum sie am allgemeinen Aufschwung nicht teilnehmen sollen, obwohl sie ihr ganzes Leben lang schwer gearbeitet haben und daher einen sorgenfreien Lebensabend verdient hätten“, berichtete die Präsidialkanzlei.⁷⁸ Hauptsächlich waren es Frauen, für die es um die Frage des Erwerbs bzw. Erhalts der Anwartschaft ging. Die war z.B. nicht mehr gegeben oder schwer nachzuweisen, wenn aufgrund der Kriegswirren Unterlagen verloren gegangen waren, die Frauen vor 1945 nicht mehr versicherungspflichtig erwerbstätig gewesen waren, weil sie geheiratet oder im Betrieb/Bauernhof ihres Mann geholfen hatten oder wenn sie „bis 1945 Beiträge entrichtet (hatten) und dann die Verbindung zur Sozialversicherung aufgaben“.⁷⁹ Viele hatten obendrein die von 1950 bis zum 31. Mai 1951 gegebene

⁷⁴ Streubel, Geschädigte Generation, S. 243.

⁷⁵ Offensichtliche Syntax- oder Orthographiefehler in den Eingaben wurden in den Zitaten stillschweigend korrigiert.

⁷⁶ Zit. nach Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 34.

⁷⁷ Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 21f.

⁷⁸ Jahresbericht der Präsidialkanzlei 1956, S. 141, BArch, NY 4036/776.

⁷⁹ III. Quartalsbericht 1957 der Präsidialkanzlei, S. 39, BArch, DA 4/1042, Bl. 141.

Möglichkeit zur Erhaltung der Anwartschaft durch Nachzahlung von Beiträgen,⁸⁰ aus Unkenntnis oder aufgrund falscher Information verstreichen lassen. Sie erhielten in diesem Falle, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig waren, Sozialfürsorgeunterstützung, eine einmalige Sach- oder Geldbeihilfe oder, wenn ihr Ehemann eine eigene Rente hatte, den minimalen sog. Ehegattenzuschlag von 10 DM, auf den noch gesondert eingegangen wird. Wenn sie Kinder hatten, unterlagen diese ab einer bestimmten Lohn-/Gehaltshöhe der Unterhaltspflicht für ihre Mütter bzw. Eltern – eine Bestimmung, die zu großer Unzufriedenheit auf allen beteiligten Seiten führte (s.u.). Anlass für das Verfassen von Eingaben, waren meist Verweigerung oder Kürzung von Rentenleistungen durch die Sozialversicherung oder die Bekanntgabe von Rentenerhöhungen, an denen man auch teilhaben wollte.

„Ich habe am 1. September 1955 einen Antrag auf Zahlung von Rente gestellt. Dieser Antrag wurde von der Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Neuruppin mit der Begründung abgelehnt, dass die Bedingung einer Beitragsleistung von 260 Wochen nicht erfüllt ist“, schreibt Emma T. an Pieck. Sie war 1890 geboren worden, hatte seit ihrem 15. Lebensjahr versicherungspflichtig gearbeitet und bis 1945 alle Voraussetzungen für eine Rentenanwartschaft erworben. Dann konnte sie nicht sofort weiterarbeiten und versäumte so den Anschluss und die Möglichkeit, mit 60 in Rente zu gehen. Ab 1950 konnte sie in den Sommermonaten in der Landwirtschaft arbeiten und musste die Wintermonate mit freiwilliger Versicherung überbrücken. Von April bis Juli 1951 vergaß ihr damaliger Arbeitgeber, sie anzumelden, und sie verlor 3 Monate Rentenanwartschaftszeit. *„Leider ist inzwischen der Arbeitgeber, Landwirt E.S., verstorben, so dass ich ihn für sein Verhalten nicht zur Verantwortung ziehen kann.“* Die anhängend beigefügte „Aufstellung über geleistete Beiträge“ ergab 274 Wochen – also mehr als von der Kreisgeschäftsstelle gefordert. *„Ich bitte Sie nun, hochverehrter Herr Präsident, prüfen zu lassen, ob nicht doch die Möglichkeit besteht, einer alten Frau die Rente zu gewähren“.*⁸¹ „Nachdem der Fall nochmals eingehend geprüft wurde“, schrieb die jetzt von der Präsidialkanzlei mit der Bearbeitung der Eingabe betraute selbe Kreisgeschäftsstelle der SV in Neuruppin 6 Wochen später, „und Sie noch weitere Versicherungszeiten nachgewiesen haben, die bei Ihrem Erstantrag nicht vorlagen, haben wir Ihre Altersrente vom 1.1.1956 ab bewilligt“.⁸² Frau T. erhielt rückwirkend eine monatliche Rente von 75,- DM.⁸³ Diese Eingabe an den Präsidenten war also für die Antragstellerin erfolgreich gewesen. Ob die fehlenden Unterlagen wirklich beim Erstantrag nicht vorgelegen haben, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Tatsache ist, dass immer wieder Beschwerden in der Präsidialkanzlei eintrafen, in denen beklagt wurde, dass die Geschäftsstellen der Sozialversicherung „in einer Reihe von Fällen bürokratisch gehandelt hatten, wodurch diese Rentner benachteiligt waren“⁸⁴ oder: „In den ersten Monaten des Jahres 1956 hatte eine ganze Reihe von Beschwerden in Sozialversicherungsangelegenheiten ihre Ursache darin, dass die Rentenanträge von den Kreisgeschäftsstellen nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurden, so dass es öfter zu Fehlentscheidungen kam“.⁸⁵ *„Ich kam durch*

⁸⁰ Der Hinweis, dass aufgrund einer „Verordnung der SVK von 1950“ von diesem Zeitpunkt an die Möglichkeit zur Rentennachzahlung bestand, fand sich in einem Bescheid des Vors. des Rates der Stadt Karl-Marx-Stadt an eine Petentin vom 9.2.1956, BArch, DA 4/1703.

⁸¹ Emma T. an Pieck, 2.3.1956, BArch, DA 4/1705.

⁸² Sozialversicherung, Kreisgeschäftsstelle Neuruppin, 17.4.1956, BArch, DA 4/1705.

⁸³ Die Währungsangabe „DM“ irritiert zunächst, ist aber korrekt: Nach der Währungsreform in der SBZ wurde aus der „RM“ (Reichsmark) die „DM“ (Deutsche Mark); mit Gründung der DDR hieß sie Deutsche Mark der Deutschen Notenbank, abgekürzt „DM“, und ab August 1964 bis Dezember 1967 weiter DM der Deutschen Notenbank, jetzt aber abgekürzt mit „MDM“ und ab Januar 1968 schlicht „M“ (DM der Deutschen Demokratischen Republik), DDR-Handbuch, 1979, S. 1148.

⁸⁴ 10-Jahresbericht der Präsidialkanzlei, S. 182.

⁸⁵ Jahresbericht der Präsidialkanzlei 1956, S. 147, BArch, NY 4036/776.

ungenügende, zum Teil falsche Auskunft um meine Altersrente und bezog daher Wohlfahrt (gemeint ist Sozialfürsorge, C.R.) bis Ende 1954“, schreibt auch Frau Melanie N.⁸⁶

Mit der Bitte, auch ihr die für den 1. Mai 1959 angekündigte Erhöhung der Rente um 10 DM zu gewähren, wandte sich Frieda S. aus Borgwalde bei Brandenburg an den Präsidenten. *„Das war eine große Enttäuschung für mich, als ich heute bei der Rentenzahlung die angekündigte Erhöhung von 10 Mk nicht erhielt“.*⁸⁷ Der Grund: sie hatte in ihrem Ausweis nicht das ‚A‘ für Arbeiter, sondern ein ‚S‘ für Selbständige stehen und wurde daher als Selbständige behandelt. Dabei hatte sie das ‚S‘ ihrem Mann zu verdanken, der zwar sein Berufsleben lang *„Arbeitnehmer im Stellmacher-Beruf“* gewesen war, in der unmittelbaren Nachkriegszeit aber, weil er *„trotz Beschädigung beim Neuaufbau (der DDR, C.R.) helfen wollte“*, Reparaturarbeiten durchgeführt und dafür ein Gewerbe angemeldet hatte. Mehrfach hatte sie sich erfolglos um die Abänderung ihres Ausweises bemüht, immer aber die Auskunft erhalten, die letzte Tätigkeit vor der Rente sei für die Berechnung maßgeblich. *„Ich kann ein solches Gesetz nicht verstehen, dass einem Menschen, der 46 Jahre als Arbeitnehmer beschäftigt war, abspricht ein Arbeiter zu sein, nur weil er infolge ungünstiger Verhältnisse vorübergehend (...) ein Gewerbe angemeldet hat“*, klagte sie. *„Mein Ausweis mit ‚S‘ (...) ist für mich nachteilig und ich bitte um Bescheid, was ich tun kann, um eine Änderung herbei zu führen“.* Das Problem löste sich dann von selbst, weil das Präsidium des Ministerrats *„zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Rentner“* beschloss, ab 1. Mai 1959 auch die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt, also der Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer, um 10 DM zu erhöhen.⁸⁸ Allerdings musste sie auf den Bescheid mehr als 2 Monate warten! Das ‚S‘ verblieb weiterhin in ihrem Ausweis.

Als *„besondere Härte“* empfand Ida M. die Behandlung ihrer Rentenangelegenheit⁸⁹ - eine Einschätzung, die, auch objektiv betrachtet, zutrifft. Ganze zwei Tage fehlten ihr dafür, dass sie statt einer sehr niedrigen Altersrente von 79,50 DM, die für sie die zusätzliche Inanspruchnahme des Sozialamts bedeutete, eine *„Pension, welche ungefähr 180-200 Mk. ausmachen würde“*,⁹⁰ beziehen konnte. Frau M. aus Berlin hatte 40 Jahre ununterbrochen bei der Reichsbahn gearbeitet – die letzten 15 Jahre nach einem Unfall in der Wäscherei - und demgemäß in die Pensionskasse eingezahlt. Eine Kniegelenkentzündung hatte ihr aber in den letzten Jahren derartige Schmerzen verursacht, dass sie, auch auf Anraten des Arztes, zum 31. Dezember 1955 den Dienst quittierte. Nun hatten aber die entsprechenden Ministerien 1956, ohne gesetzliche Grundlage, lediglich in Form von Verfügungen, für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post Sonderversorgungen eingeführt - für die Reichsbahn zum 1. Januar 1956, also zu einem Zeitpunkt, als Frau M. bereits ausgeschieden war. In ihrer Verzweiflung wandte sie sich an den von ihr als *„Reichspräsident“* titulierten Wilhelm Pieck, in der Hoffnung, *„dass ich bei Ihnen Verständnis finde“.* Die Direktion der Deutschen Reichsbahn, Abteilung Arbeit in Berlin, die mit dem Fall betraut wurde, konnte aber keinerlei Verständnis aufbringen und war nicht bereit, in diesem Sonderfall Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Sie hätte die wichtigste Voraussetzung für den Bezug der erhöhten Rente durch Eisenbahner, dass nämlich der Rentenempfänger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung noch im Dienst sein müsste, nicht erfüllt. *„Die Zahlung der erhöhten Rente war nur möglich, indem alle volkseigenen Betriebe und auch die Kollegen der*

⁸⁶ Melanie N. an Pieck, 9.2.1956, BArch, DA 4/1703.

⁸⁷ Frieda S. an Pieck, 2.5.1959, BArch, DA 4/1725.

⁸⁸ Schreiben an Frieda S., 11.7.1959, BArch, DA 4/1725.

⁸⁹ Ida M. an Pieck, 23.1.1956, BArch, DA 4/1720.

⁹⁰ Lt. Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 355, betrug die Mindestrente für Eisenbahner nach der neuen Regelung 150,- Mk.

Deutschen Reichsbahn größte Anstrengungen gemacht haben, dem ersten Fünfjahrplan zum Erfolg zu verhelfen. Dadurch war es erst möglich, den Lebensstandard aller Werktätigen und auch der Rentner zu erhöhen. Es hängt also von der weiteren vorbildlichen Arbeit aller Werktätigen ab, (ob) im zweiten Fünfjahrplan die Renten allgemein (verbessert werden können)⁹¹. Da Frau M. sich aus diesem gemeinsamen Bemühen der Werktätigen und Rentner zur Steigerung der Wirtschaftskraft „ausgeklinkt“ hatte und bei ihr keine Gefahr der Flucht in die Bundesrepublik bestand, sparte man die (mindestens) 70 DM mtl. ein und verwehrte ihr die Pension.

Aufgrund des Eintreffens zahlreicher ähnlich gelagerter Beschwerden beim Präsidenten, sah sich die Präsidialkanzlei dann aber doch veranlasst, beim Ministerium für Verkehrswesen zu intervenieren. „Durch eine Ergänzung zur Anordnung im Oktober 1956 wurde diese Beschwerdenursache beseitigt“⁹². D.h., es wurde die „Festlegung der Bedingungen für den Bezug der Altersversorgung für Eisenbahner“⁹³ verordnet.⁹³ Ob Frau M. davon noch profitieren konnte, ist nicht bekannt.

Es gab auch Frauen, die angesichts ihrer Notlage so verzweifelt waren, dass sie ohne jegliche Rücksicht auf mögliche staatliche Sanktionen unter voller Namensnennung an den Präsidenten schrieben – so Frau Hedwig K. aus Leipzig, die fragte: „(...) *haben Sie schon einmal versucht, mit 114,- DM zu leben, zumal als Rekonvaleszent wie ich, der wieder arbeiten will (...). Nun frage ich Sie heute, sollen wir mit diesen Bettelgroschen auskommen oder verhungern? Unsere Väter haben für ihre Witwen und Waisen gesorgt, sie haben in ihre Kassen gesteuert und was ist heute? Wir werden in unseren alten Tagen als Menschen dritter Klasse behandelt. Sie nennen sich Arbeiter-und-Bauern-Staat und obendrein „sozial“. Ist das sozial wenn einer sich alles kaufen kann, und der andere hat kein Geld zum Kaufen?*“⁹⁴

Hier, wie auch in anderen Eingaben, kommt zum Ausdruck, was Ehrhardt Neubert den „Entfremdungsprozess“ zwischen Partei und Arbeiterschaft in der SBZ und in der frühen DDR nennt und was für die Gesellschaft der DDR, vor allem der 50er Jahre, von grundsätzlicher Bedeutung war. „Die SED verfehlte in ihrer politischen und ideologischen Basisarbeit immer mehr die Befindlichkeit der schon im Nationalsozialismus erodierten sozialen Mentalität der Arbeiterschaft“, schreibt Neubert. Die ältere Arbeitergeneration in der DDR hätte die schwere Enttäuschung über die ‚Arbeiter- und Bauernmacht‘, die „das Misstrauen der Arbeiter gegenüber den Mächtigen“ wieder hätte aufleben lassen, nie verwinden können. Dabei hätte sich der soziale Sprengstoff, „der sich in den niedrigen sozialen Renten, der fast vollständigen Verweigerung, Kriegsoffer und nichtkommunistische NS-Opfer sozial zu versorgen, den ungleichen Lebensmittelzuteilungen oder dem gestaffelten Preissystem durch Einführung und Ausbau der HO-Läden ansammelte“, nie entladen können.⁹⁵

Lakonisch vermerkte die Präsidialkanzlei 1958: „Die Eingaben mit dem Hinweis, dass die Rente nicht ausreichend ist, um den Lebensunterhalt zu decken, haben in der letzten Zeit zahlenmäßig zugenommen. Sie tragen oft einen aggressiven Charakter, insbes. weisen sie häufig auf eine angeblich bessere Rentenversorgung in Westdeutschland hin“⁹⁶. Tatsächlich taucht der Vergleich mit der Bundesrepublik bzw. die Drohung, dorthin überzuwechseln,

⁹¹ Deutsche Reichsbahn, Berlin, Abt. Arbeit an Ida M., 23.2.1956, BArch, DA 4/1720.

⁹² 10-Jahresbericht der Präsidialkanzlei, S. 187.

⁹³ VO über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der DDR - Eisenbahn-VO – vom 18.10.1956, zit. nach Hoffmann, Elke, Alterssicherungssystem, S. 60.

⁹⁴ Hedwig K. an Pieck, II. Quartalsbericht 1958 der Präsidialkanzlei, BArch, DA 4/1054, Bl. 80f.

⁹⁵ Neubert, Ehrhardt, Geschichte der Opposition, S. 65.

⁹⁶ Fritz W. hatte geschrieben, sein ehemaliger Kollege sei vor 10 Monaten nach Westdeutschland übersiedelt und bekäme dort aufgrund des neuen Rentengesetzes vom 1.1.1957 eine Altersrente von über 450,- DM monatlich. II. Quartalsbericht 1958 der Präsidialkanzlei, BArch, DA 4/1054, Bl. 80.

immer wieder in den Eingaben auf. Und dass die Leute nicht nur darüber schrieben, zeigte die enorme Fluchtbewegung nach Westen in den Jahren vor dem Mauerbau.⁹⁷

Ein weiterer Anlass für Unzufriedenheit war die unterschiedliche Berentung von Frauen mit und solchen ohne Kinder. Im Bestreben, die Geburtenrate und gleichzeitig die Erwerbstätigkeit der Frauen zu erhöhen, ignorierte die DDR-Staatsführung in den 50er Jahren, dass die Infrastruktur zur Kinderbetreuung noch in keiner Weise den Anforderungen dieses ehrgeizigen politischen Ziels genügte, d.h. viele Frauen konnten einfach nicht arbeiten, weil ihre Kinder nicht versorgt gewesen wären. Infolgedessen war es ihnen auch nicht möglich, Voraussetzungen für eine auskömmliche Rente schaffen. Auch diese Zusammenhänge wurden in den Eingaben artikuliert und von der Präsidialkanzlei folgendermaßen kommentiert: Es „wird darauf hingewiesen, dass es diesen Müttern heute noch nicht möglich ist, neben der Arbeit im Haushalt und der Erziehung der Kinder zusätzlich noch einem Beruf nachzugehen. Bisher waren diese Mütter bei der Rentenberechnung dadurch benachteiligt. Viele erhalten überhaupt keine Rente. Es kommt (in den Eingaben, C.R.) zum Ausdruck, dass solche Frauen, die keine Kinder haben, ständig arbeiten und gut verdienen können, demzufolge auch eine gute Rente erhalten, während Mütter mit mehreren Kindern, die nicht ständig arbeiten und gut verdienen können, dadurch auch im Alter bei der Rentenberechnung benachteiligt werden“.⁹⁸ Vorgeschlagen wurde, „bei dem neuen Pensionsrecht besonders an die Mütter mit mehreren Kindern zu denken“. Da das neue Pensionsrecht, wie oben beschrieben, nicht in Kraft trat, dauerte es noch eine längere Zeit, bis auch diese Frauen im Alter akzeptable Renten erhielten.

In extremem Gegensatz zum Gleichberechtigungspostulat der SED stand der sog. Ehegattenzuschlag. 10 DM erhielt ein Rentner ab 1. September 1950 als Zuschlag zu seiner Rente für seine Ehefrau, wenn sie erwerbsunfähig ohne eigene Rente war oder Sozialfürsorgeunterstützung erhielt.⁹⁹ In der Regel wurden diese 10 DM von dem Ehepaar zur Rente des Mannes addiert und als Gesamtsumme behandelt, von der sie zu leben hatten. Es kam aber auch vor, dass sich Frauen beklagten, weil ihre Männer ihnen nur den Zuschlag aushändigten und die Rente für sich behielten. So schrieb Frau Toni S. aus Grieben, Kreis Gransee, an Pieck: „*Ich möchte Sie, Herr Präsident, recht herzlich bitten, doch mal zu prüfen, ob ein alter Mensch, der krank ist und nichts mehr verdienen kann, mit 20 Mark im Monat auskommen kann, da ich mich doch sehr schwer behelfen kann und bald verzweifeln*“.¹⁰⁰ Der Zuschlag erfuhr im Laufe der Jahre Erhöhungen um minimale Sätze: am 21. Juni 1953 ordnete das ZK der SED an, den Ehegattenzuschlag für Rentner zu erhöhen.¹⁰¹ 1958 wurde er als Kompensation für die dann abgeschafften Lebensmittelkarten auf Antrag um 5 bis 9 DM erhöht.¹⁰² 1959 kam es im Rahmen der Steigerung der Vollrenten der SV in der VO vom 9. April nochmals zu einer Erhöhung des Zuschlages um 5 DM.¹⁰³ Erst im Zuge der Einführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung zum 1. Juli 1968 wurde der Zuschlag nennenswert

⁹⁷ „Motive für die Flucht hatten praktisch alle Schichten der Bevölkerung“: Neubert, Ehrhardt, Geschichte der Opposition, S. 68f.

⁹⁸ Analyse der dem ZK zugegangenen Briefe vom 23.10.1956, BArch, NY 4095/64, Bl. 125.

⁹⁹ VO über die Erhöhung der Renten vom 17.8.1950, zit. nach Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 54. Natürlich galt die Regelung wechselseitig, aber betroffen waren in der überwiegenden Zahl der Fälle die Ehefrauen.

¹⁰⁰ IV. Quartalsbericht 1958 der Präsidialkanzlei, BArch, DA 4/1055, Bl. 51.

¹⁰¹ Hoffmann, Dierk, Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 8, S. 347. Ob diese Anordnung auch durchgesetzt wurde und in welcher Höhe sich die Erhöhung bewegte, konnte nicht festgestellt werden.

¹⁰² Schwartz, Michael, Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 8, S. 637.

¹⁰³ Zum 1. Mai, GBl. I, 23/1959, zit. nach Hoffmann, Elke, Alterssicherungssystem, S. 64. Offenbar kam es mit VO vom 8.7.1959, ebenfalls rückwirkend zum 1.5., erneut zu einer Erhöhung des Zuschlages um 5 DM, so jedenfalls Hoffmann, E., ebd., S. 65. Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 332, schreibt, Rentner hätten „ab 1.7.1959 für die arbeitsunfähige Ehefrau“ einen Zuschlag von 15 DM erhalten.

auf den aber immer noch dürftigen Satz von einheitlich 40 DM angehoben.¹⁰⁴ In den 50er Jahren jedenfalls häuften sich in sämtlichen Berichten und Analysen der Präsidialkanzlei die Beschwerden über den viel zu niedrigen Ehegattenzuschlag. „Diese spezielle Forderung nimmt unter den Eingaben einen großen Raum ein“, notierte man in der Kanzlei. „Der weitaus größte Teil kam von Frauen. Diese Briefe sind oftmals in sehr verzweifelterm Ton gehalten“¹⁰⁵ - so auch der von Frau Marie R. aus Wernigerode (69 J.), die zu dem Zeitpunkt zusammen mit ihrem Mann von 114,30 DM Rente (incl. Ehegattenzuschlag) leben musste.¹⁰⁶ Sie hatte nur bis 1940 sozialversicherungspflichtig gearbeitet und danach weder Anwartschaftsgebühren noch freiwillige Beiträge zu Rentenversicherung entrichtet und war daher nicht berechtigt, eine Rente zu beziehen. In ihrer Eingabe an den Präsidenten berichtete sie, sie hätte zuvor bei der Sozialversicherungskasse (SVK) darum gebeten, die freiwilligen Beiträge bzw. die Anwartschaftsgebühren nachzahlen zu dürfen. Auch wollte sie eine Zusatzrente für ihren 70-jährigen, nicht mehr arbeitsfähigen Mann erwirken. Beides sei „schroff abgelehnt“ worden. „Das bedeutet doch wohl eine Härte, die sich mit den Grundsätzen der sozialen Fürsorge nicht vereinbaren lässt“. Offenbar hatte sie mehrere Kinder großgezogen, denn sie erwähnte, ihr Sohn und alle Ehemänner ihrer Töchter seien im Krieg gefallen. Mit einem Schlusssatz voller Pathos appellierte sie an Pieck: „Als Sachwalter der Interessen des ganzen deutschen Volkes rufe ich Sie, Herr Präsident, ehrfurchtsvoll an, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, wenn nicht Gnade vor Recht ergehen könnte“.

Else R. aus Heidenau/Sachsen hatte zusammen mit ihrem Mann etwas mehr Geld monatlich zur Verfügung, nämlich 141,- DM (incl. Ehegattenzuschlag von 10 DM). Dennoch empfand sie diese Summe als viel zu niedrig. Mit unverhohlener Kritik schrieb sie: „Ich glaube nicht, dass die ‚Gesetzesmacher‘ mit ihren Ehegatten mit einem monatlichen Rentenbetrag von 141,- DM auskommen würden, wie wir es gezwungen sind“.¹⁰⁷ Nachdem ihr Mann bereits ohne Erfolg an Pieck geschrieben hatte, wollte sie sich jetzt „einmal selbst als Frau“ an den Präsidenten wenden, (denn) „ich weiß, dass bei Ihnen alles nach Gesetz und Bestimmungen geht“. Sie hätte sich ganz auf die Fachleute verlassen, aber „heute muss ich erkennen, dass ich in einem Arbeiter- und Bauernstaat von dieser Seite keine Hilfe erhoffen kann. Für uns alten Leute will man in meinem Falle keinen gangbaren Weg finden“. Vor allem der minimale Ehegattenzuschlag sei ein Hohn! „Hat man sich ‚oben‘ schon Gedanken gemacht, was 10,- DM monatlich als Zuschlag für den Ehepartner bedeutet?“ Unglücklicherweise hatte Frau R., ohne offenbar eines Besseren belehrt worden zu sein, 18 Jahre lang Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt und ging nun davon aus, dass sie diese in eine Anwartschaft für die Altersversorgung umwandeln könne. Dass das nicht möglich war, hatte man aber bereits ihrem Mann mitgeteilt.¹⁰⁸ Und auf ihr neuerliches Schreiben erhielt sie die Antwort, dass es keine neuen Gesichtspunkte in der Sache gäbe und es daher bei der einmal getroffenen Entscheidung bliebe.¹⁰⁹

B) Gewährung bzw. Ablehnung von Witwenrenten – Entzug von Halbwaisenrenten.

An den Anfang dieses Abschnitts sei Dierk Hoffmanns Diktum gestellt: „Die Witwen zählten zweifelsohne zu den Verlierern der Neuordnung des Systems sozialer Sicherheit in der SBZ“,¹¹⁰ das lässt sich unschwer schon anhand einiger weniger Eingaben und ihrer

¹⁰⁴ Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 336, sprechen von einer nachhaltigen Erhöhung der Mindestrenten und des Ehegattenzuschlages.

¹⁰⁵ IV. Quartalsbericht 1958 der Präsidialkanzlei, BArch, DA 4/1055, Bl. 51.

¹⁰⁶ Marie R. an Pieck, 13.3.1957, BArch, DA 4/1736.

¹⁰⁷ Else R. an Pieck, 10.8.1957, BArch, DA 4/1737.

¹⁰⁸ Präsidialkanzlei an Kurt R., 28.8.1957, BArch, DA 4/1737.

¹⁰⁹ Präsidialkanzlei an Marie R., 10.10.1957, BArch, DA 4/1736

¹¹⁰ Hoffmann, D., Sozialpolitische Neuordnung, S. 145.

Beantwortung zeigen. Die Hinterbliebenenrenten wurden, gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947¹¹¹ nach den Bedingungen der Invalidenrenten errechnet. Entsprechend restriktiv waren vor allem die Erwerbsunfähigkeitsbestimmungen. 66 2/3% Erwerbsunfähigkeit mussten die Antragsteller vorweisen, damit eine Witwenrente bewilligt werden konnte. Ansonsten galt auch hier die Devise, nach der Frauen grundsätzlich in den Produktionsprozess einzugliedern seien. Eines der „durchaus brutalen Mittel“¹¹² war in den 50er Jahren die häufige Streichung der Witwenrenten. Eine Witwenrente wurde nur bei Invalidität und mehreren minderjährigen Kindern gewährt - auf dem Papier,¹¹³ denn beispielsweise die Vollendung des 60. Lebensjahres, ebenfalls eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Rente, führte, wie die Eingaben zeigen, durchaus nicht automatisch zur Verrentung. Die Höhe der Witwenrente lag immer unter dem Niveau der Mindestrenten. Zahlreiche Empfänger von Witwenrente konnten daher ihr Existenzminimum nur sichern, indem sie zusätzlich Sozialfürsorge beantragten.¹¹⁴ Grundsätzlich erhielt die Witwe 50% der Rente ausgezahlt, die für den verstorbenen Versicherten zu errechnen war. Der Mindestsatz betrug zu Beginn 30 RM und wurde im März 1948 auf 40 RM erhöht. Weitere Erhöhungen folgten 1949 um 5 DM, 1950 um 10 DM, 1953 um 10 DM und 1956, im Zuge der Erhöhung aller Vollrenten, um 30 DM.¹¹⁵ 1959 vermerkte der 10-Jahresbericht der Präsidialkanzlei, „dass sich die Beschwerden über den Entzug einer Invaliden- oder Witwenrente häuften“.¹¹⁶ Vor allem die Kriegerwitwen meldeten sich lautstark zu Wort,¹¹⁷ um zu ihrem Recht zu kommen. Sie drohten u.a. auch damit, dass sie sich gezwungen sähen, nach Westdeutschland zu gehen, wenn sie hier keine Rente erhielten. Das veranlasste die Präsidialkanzlei 1956 zu der Bemerkung: „Bei der Analyse der Schreiben ergibt sich der Verdacht, dass diese Schreiben die Folge einer systematischen Propaganda (aus der Bundesrepublik, C.R.) sind. So schreibt z.B. Frau R. aus Benneckendorf: *„Ich hoffe im Namen aller Kriegerwitwen unter 60 Jahren, dass sich doch noch eine Klärung findet. Bedenken Sie, dass wir Frauen nicht so leicht unterzukriegen sind und uns behaupten – und dass auch von uns sehr vieles abhängig ist“*“.¹¹⁸

Marianne W. aus Bad Liebenwerda hatte sich erstmals 1954 in einer Eingabe an den Präsidenten der DDR gewandt, weil man ihr ihre Witwenrente entzogen hatte. Eine Weitergewährung könnte leider nicht erfolgen, hatte man ihr damals mitgeteilt, weil bei ihr die entsprechenden Voraussetzungen nicht gegeben seien. Sie bekäme eine Witwenrente nur, wenn sie ein Kind unter 3 oder zwei unter 8 Jahren hätte - ihre Kinder waren damals 5, gerade 8 und 10 Jahre alt(!) – und die bei ihr festgestellte Erwerbsminderung betrüge nur 50%, während über 66 2/3% die Voraussetzung wären. Angesichts der vorliegenden unverschuldeten Notlage hatte man ihr aber eine laufende Sozialfürsorgeunterstützung bewilligt. Hier hatte sie wohl die Befürchtung geäußert, dass sie die Fürsorgeleistungen später zurückzahlen müsste, erhielt aber die Antwort: „Diese Unterstützung wird aus den von unserem Werktätigen erarbeiteten Mitteln gewährt und ist nicht zurück zu erstatten. Eine Rückzahlungspflicht wie in den kapitalistischen Staaten gibt es in unserer Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr.“ Sie wurde außerdem gebeten, wegen der Vermittlung eines ihrer Erwerbsminderung entsprechenden Arbeitsplatzes beim Rat des Kreises

¹¹¹ VO über die Sozialpflichtversicherung, § 46, Abs. 2, zit. nach Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 117.

¹¹² Niethammer, in: „Wir sind das Volk“, S. 256.

¹¹³ VO über die Sozialpflichtversicherung, § 56, Abs. 2, zit. nach Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 120.

¹¹⁴ Hoffmann, D., Sozialpolitische Neuordnung, S. 145.

¹¹⁵ Vgl. Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 31 und 52-61.

¹¹⁶ 10-Jahresbericht der Präsidialkanzlei, S. 195.

¹¹⁷ Vgl. die eingangs zitierte Eingabe von Lydia T., BArch, DA 4 /1705.

¹¹⁸ IV. Quartalsbericht 1956 der Präsidialkanzlei, BArch, DA 4/1020, Bl. 44.

vorzusprechen.¹¹⁹ Bezüglich der Versorgung ihrer Kinder wurde ihr kein Hilfsangebot gemacht. Das war vielleicht auch der Grund dafür, dass sie sich 1 ½ Jahre später erneut an Pieck wandte und jetzt kollektiv für die Gruppe der Witwen mit schulpflichtigen Kindern sprach: „*Möchte höflichst anfragen, warum wir Witwen mit schulpflichtigen Kindern keine Witwenrente bekommen wie im Westen die Witwen*“. Man hätte ihr auf ihr letztes Schreiben mitgeteilt, sie müsste „*soundso viel % erwerbsgemindert sein,*“ dann bekäme sie ihre Witwenrente wieder. „*Ich muß annehmen, wenn man den Kopf unter dem Arm trägt, da bekommt man die Witwenrente erst wieder. Von meinem Standpunkt aus gesehen, könnte man uns Witwen mit schulpflichtigen Kindern bis zur Wiederverheiratung die Witwenrente gelassen haben, „sonst sehe ich mich veranlasst, auch nach dem Westen zu ziehen, wie es schon so viele getan haben. Warum wird einem hier wegen der Witwenrente das Leben so schwer gemacht. Ich hab so schon meine Sorgen, weil ich das Rheuma nicht mehr los werde*“.¹²⁰ Diese Drohung wurde im Antwortschreiben ignoriert - ebenso die Frage der Versorgung ihrer drei kleinen Kinder. Dafür bot man ihr, ohne dass sie darum gebeten hätte, an, das Referat Arbeitskraftlenkung beim Rat des Kreises würde sie bei der Arbeitsplatzsuche unterstützen. Sollte sich ihr Gesundheitszustand verschlechtern, hätte sie außerdem die Möglichkeit, einen neuen Rentenantrag zu stellen.¹²¹

Eine der Bestimmungen zur Hinterbliebenenrente in der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung stieß bei den Rentnerinnen immer wieder auf Unverständnis. In § 48, Abs. 2 hieß es: „Die aufgeführten Personen haben einen Anspruch auf Rente dann, wenn sie von dem Versicherten vor seinem Tode überwiegend unterhalten wurden“.¹²²

So ging es Maria W. aus Grimma, die sich in ihrer Eingabe an Pieck darüber beklagte, dass die SVK ihren Witwenrenten-Antrag mit der Begründung abgelehnt hatte, nicht ihr Ehemann, sondern sie sei in der Ehe der Hauptverdiener gewesen. „*Ich bin mit dieser Ablehnung und Begründung nicht einverstanden und empfinde es als eine Härte, dass ich nach den aufopferungsvollen Jahren der Pflege meines verstorbenen Mannes keinerlei Anspruch auf die Witwenrente haben soll*“.¹²³ Frau W.s Mann war Kriegsinvalide und „*vom ersten Tage (der) Ehe an arbeitsunfähig*“ gewesen. Da er den niedrigsten Rentensatz bekam, war sie gezwungen, zu arbeiten. Wegen seiner Lungenkrankheit, versorgte sie ihn nur mit qualitativ besonders guten Lebensmitteln, „*denn ich wollte mir meinen Mann so lange wie möglich erhalten. Dies ging aber nur, wenn ich so viel wie möglich verdiente, daß ich jederzeit vor allem Butter und sonstige Nahrungsmittel im HO (Handelsorganisation, C.R.) kaufen konnte. Hätte ich damals auch nur 65-75 DM verdient, die Summe, die mein Mann als Rente bekam, so hätte ich nichts zusätzlich kaufen können*“. Diese Bemerkung beinhaltete eine deutliche Kritik, denn die Lebensmittelversorgung war auch Mitte bis Ende der 50er Jahre noch miserabel. Beispielsweise beschwerten sich Bürger wegen der Verteilung von verdorbener Butter an die Bevölkerung.¹²⁴ Und mit ihrer Bemerkung, sie hätte ihren Mann nur durch den Kauf von besonders wertvollen Lebensmitteln im HO länger am Leben erhalten können, was hinwiederum nur dank ihres mühsam erarbeiteten eigenen Einkommens möglich gewesen

¹¹⁹ Rat des Kreises Liebenwerda an Marianne W., 21.7.1954, BArch, DA 4/1729.

¹²⁰ Marianne W. an Pieck, 1.1.1956, BArch, DA 4/1729.

¹²¹ Schreiben an Marianne W., 23.1.1956, BArch, DA 4/1729.

¹²² Zit. nach Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 118.

¹²³ Maria W. an Pieck, 1.10.1957, BArch, DA 4/1740.

¹²⁴ So die Eingabe von Albin R. an Pieck vom 23.9.1956, BArch, DA 4/1737, in der dieser schrieb, er benötige aus gesundheitlichen Gründen mehr Butter. Ferner sei den Betrieben in Waldheim verdorbene Butter für technische Zwecke zugeführt worden. Obwohl die Missstände bekannt zu sein schienen, schickte ihm die Abt. Gesundheitswesen beim Rat des Bezirks folgende absurde Antwort: „Der hohe Butterverbrauch bei uns in der DDR ist darauf zurück zu führen, daß es keine Arbeitslosen gibt und jeder Werktätige in der Lage ist, sich Butter zu kaufen. Es wird ihnen bekannt sein, daß dieses in Westdeutschland nicht der Fall ist. Der Verbrauch an Butter in der DDR ist umgerechnet auf die Zahl der Bewohner in den letzten Jahren ständig gestiegen und ist z.Zt. einer der höchsten in den europäischen Ländern, ausgenommen der SU“.

wäre, kritisierte Frau W. die in der Bevölkerung sehr unbeliebten staatlichen HO-Läden. Diese waren 1948 gegründet worden, um die privaten Handelsbetriebe und Konsumgenossenschaften zu verdrängen. Sie boten ausschließlich „Luxuswaren“ zu überhöhten Preisen an, so dass der normale Werktätige dort nicht einkaufen konnte - eine Provokation und ein neuerlicher Beweis für die faktisch bestehende soziale Ungleichheit im Arbeiter- und Bauernstaat. Angesichts ständiger Proteste kam es Anfang der 50er Jahre und dann immer wieder bis 1958 zu Preissenkungen. Dennoch blieben die HO-Läden in weiten Teilen der Gesellschaft unbeliebt.¹²⁵ Die Präsidialkanzlei hatte die Anspielungen verstanden und erteilte daher Frau W. eine entsprechend knappe abschlägige Antwort: „Die getroffene Entscheidung stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen eine Hinterbliebenenrente nur dann gezahlt wird, wenn der Verstorbene den überwiegenden Unterhalt bestritten hat. Ihren Ausführungen entnehmen wir, dass das bei Ihnen nicht der Fall war“.¹²⁶

Auch Magdalene G. aus Stralsund empfand es „als eine große Härte und soziale Ungerechtigkeit“, dass man ihr die Witwenrente entzog, weil sie inzwischen die Anwartschaft auf eine eigene Rente erworben hatte und beide zusammen ihr nicht zustanden. „Ich bitte den Herrn Präsidenten um persönliche Entscheidung dieses Falles“,¹²⁷ schrieb sie. Frau G. war seit 1940 Witwe und hatte bis 1945, da ihr Mann Arzt gewesen war, eine Witwenrente aus der Deutschen Ärzteversicherung erhalten, die 1952 in der Sozialversicherung aufgegangen war. Damals hätte man ihr zugesagt, betonte sie, dass sie bei Erreichung der Altersgrenze Anrecht auf eine Witwenrente haben würde. In Ermangelung jeglicher finanzieller Unterstützung, hatte sie im VEB Zuckerfabrik „als Kampagnenkraft“ gearbeitet und sich damit in den vergangenen fünf Jahren eine eigene Rentenanswartschaft erworben. Dennoch bestand sie darauf, dass sie zusätzlich Anrecht auf die Witwenrente hätte. Und sie berief sich darauf, dass „alle Beamtenwitwen“ deren Männer ebenfalls keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt hätten, neben der eigenen Altersrente von 105,- DM auch die Pensionswitwenrente von 22,50 DM bekämen. Finanziell wäre sie damit natürlich deutlich besser gestellt gewesen, aber die Präsidialkanzlei teilte ihr mit: „Unsere Ermittlungen beim Bundesvorstand des FDGB, der sich sehr eingehend mit Ihrer Eingabe beschäftigt hat, haben ergeben, dass die Sozialversicherung in Ihrem Falle eine richtige Entscheidung getroffen hat“.¹²⁸ Auf die Behauptung, alle Beamtenwitwen bekämen beide Renten, wurde nicht eingegangen.

Neben den Witwen erhielten auch die nicht arbeitsfähigen Kinder eines Verstorbenen eine Hinterbliebenenrente. Anrecht auf diese sog. Halbweisenrente, hatten „Kinder bis zum 15. Lebensjahre und die Schulen und Berufsschulen besuchenden Kinder bis zum 18. Lebensjahre“.¹²⁹ 25% der Rente, die für den verstorbenen Versicherten zu errechnen war, erhielten die Halbweisen bzw. ihre Mütter für den Lebensunterhalt. Der Mindestsatz betrug 1947 10 RM. Er wurde 1948 auf 20 RM, 1949 um 5 DM, 1950 um 10 DM und 1959 um 5 DM erhöht, sodass er dann bei 40 DM lag.¹³⁰ Nach der Gesetzeslage wurde die Zahlung der Halbweisenrenten bei Erreichen des 15. bzw. des 18. Lebensjahres automatisch eingestellt - auch wenn die Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt ihre Schul- bzw. Berufsschulausbildung noch nicht beendet hatten. Da die Mütter in den meisten Fällen ohne staatliche Unterstützung das Geld für die Fortsetzung der Ausbildung nicht aufbringen konnten, waren sie dann gezwungen, die Kinder vorzeitig von der Schule bzw. Berufsschule zu nehmen. Davon waren in ganz besonderem Maße die Umsiedler betroffen, da diese sich am Ende von Flucht und

¹²⁵ Hoffmann, D., Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 8, S. 96.

¹²⁶ Präsidialkanzlei an Maria W., 14.10.1957, BArch, DA 4/1740.

¹²⁷ Magdalene G. an Pieck, 4.6.1957, BArch, DA 4/1772.

¹²⁸ Präsidialkanzlei an Magdalene G. an Pieck, 1.7.1957, BArch, DA 4/1772.

¹²⁹ VSV, § 48, Abs. 1b, zit. nach Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 117.

¹³⁰ Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. S. 31 sowie 50-64.

Vertreibung zunächst einmal in der SBZ/DDR einrichten mussten und dadurch ihre Kinder erst später einschulen konnten, als bereits ansässige Familien.¹³¹

Charlotte S. aus Kleinmachnow war zwar keine Umsiedlerin, aber ihr Mann, der Vater ihrer drei Kinder, wurde seit 1945 vermisst, und für ihren ältesten Sohn, Jürgen, waren die Auswirkungen der Kriegsjahre und der Verlust des Vaters so belastend gewesen, dass er erkrankte und erst ein Jahr nach Kriegsende eingeschult werden konnte.¹³² Aus dem gleichen Grund musste er auch ein Jahr in der Schule wiederholen und verließ diese 1956, im Alter von bereits 16 Jahren. Damit verschob sich auch der Abschluss seiner Lehre als Fernmeldemechaniker auf Herbst 1959. Dann war er 20, und Frau S. stand vor der Frage, wie sie bis dahin über die Runden kommen sollte, da man ihr jetzt, 1957, die Halbwaisenrente entzogen hatte. Sie selbst war Verwaltungsangestellte und hatte ohnehin schon größte Schwierigkeiten gehabt, mit dem kleinen Gehalt plus Halbwaisenrente zurecht zu kommen. *„Mein Leben war und ist nicht leicht. Trotzdem habe ich meine Kinder ordentlich erzogen. Mein Sohn Jürgen und meine Tochter Barbara sind in der FDJ, und mein Sohn Detlef ist Junger Pionier“*, schrieb sie an Pieck und bekundete ihre Loyalität zum Staat, indem sie die Erziehung der Kinder im Sinne der neuen Gesellschaftsordnung hervorhob. Im Prinzip hatte sie durchaus auch Verständnis für die Bestimmung, nach der die Halbwaisenrente nur bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden konnte: *„Sicher wurde bei Festlegung dieser Richtlinien davon ausgegangen, dass ein junger Mensch normaler Weise mit 18 die Lehre beendet hat“*, dennoch bat sie dringend darum, in ihrem Falle, eine Ausnahme zu machen: *„Sehr geehrter Präsident, bitte helfen Sie mir. (...) Der Entzug der Halbwaisenrente für meinen Sohn Jürgen bedeutet für mich eine Härte, die meinen Kindern, die schon ohne die väterliche Liebe und Fürsorge aufwachsen müssen, sehr schmerzlich wäre, weil sie dann auf manches verzichten müssten, was für andere Kinder eine Selbstverständlichkeit ist“*. Es half nichts. Die Präsidialkanzlei konnte nur feststellen, *„dass nach den zur Zeit noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Halbwaisenrente längstens bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden kann“*, und sie fügte, für Charlotte S. wenig tröstlich, hinzu: *„Es sind jedoch schon wiederholt Vorschläge unterbreitet worden, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu überprüfen, ob eine Ergänzung möglich ist und die Waisenrente bis zur Beendigung der Lehre gezahlt werden kann. (...) Es bleibt abzuwarten, ob die Vorschläge berücksichtigt werden können“*.¹³³ Zwei Jahre dauerte es noch bis endlich per Verordnung ab dem 1. November 1959 die Halbwaisenrenten auch über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt wurden.¹³⁴ Der Chef der Präsidialkanzlei, Staatssekretär Max Opitz, hatte, da die Beschwerden sich über die Jahre anhäuferten und unter ihnen wirkliche Härtefälle wegen Nichtfortzahlung der Renten waren, persönlich beim Minister der Finanzen interveniert und ihn nochmals eindringlich auf die Auswirkungen hingewiesen.¹³⁵

Dass man Frau Charlotte S. nicht einmal eine Ausbildungsbeihilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Ende der Lehre ihres Sohnes angeboten hatte, deutet darauf hin, dass sie sowohl bei der örtlichen Sozialversicherungskasse als auch in der Präsidialkanzlei auf uninformierte Sachbearbeiter getroffen war. Denn die Möglichkeit hatte es zu diesem Zeitpunkt durchaus schon gegeben. Die örtlichen Stellen der Sozialversicherung waren frühzeitig von der Präsidialkanzlei instruiert worden, bei Ablehnung einer Halbwaisenrente dem Bittsteller gleichzeitig den Ratschlag zu erteilen, er möge sich wegen einer Ausbildungshilfe an den Rat des Kreises wenden.¹³⁶

¹³¹ 10-Jahresbericht der Präsidialkanzlei, S. 192f.

¹³² Charlotte S. an Pieck, 10.12.1957, BArch, DA 4/1718.

¹³³ Präsidialkanzlei an Charlotte S., 30.12.1957, BArch, DA 4/1718

¹³⁴ GBl. der DDR I, 70/1959, S. 905, § 2.

¹³⁵ 10-Jahresbericht der Präsidialkanzlei, S. 193; Max Opitz, 1890-1982, 1945-49 Polizeipräsident von Dresden, 1949-51 OB von Leipzig, 1951-60 Chef der Präsidialkanzlei und Staatssekretär beim Präsidenten der DDR, 1950-63 Abg. der Volkskammer.

¹³⁶ 10-Jahresbericht der Präsidialkanzlei, S. 192f.

In anderen Fällen hatte die Präsidialkanzlei auch eingegriffen, wenn ein Antrag unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt worden war, ohne dass gleichzeitig die Möglichkeit einer Ausbildungsbeihilfe eröffnet wurde – so im Falle der Eingabe von Frau Hulde H. aus Heckendorf bei Perleberg, die sich außer Stande sah, mit ihrer Rente von 65,- DM, ohne staatliche Unterstützung ihrem Sohn die Ausbildung weiter zu ermöglichen.¹³⁷ Und auch Charlotte G. hatte geschrieben, sie stünde „*vor einer wirtschaftlichen Katastrophe*“, weil man ihrem Sohn die Halbwaisenrente entziehen wollte, sie aber für eine 5-köpfige Familie aufkommen musste und nicht wusste, wie sie diese bis zum Abitur ihres Sohnes in einem Jahr ohne Unterstützung durchbringen sollte. „*Meine Familie, für die ich aufkommen muss, umfasst 2 Söhne, 1 Mutter (Mindestrentnerin) und 1 pflegebedürftigen Onkel (Mindestrentner)*“. Ihr wurde mit einer „Unterhaltsbeihilfe“ geholfen.¹³⁸ Beide Fälle waren als Beispiele für die Umsichtigkeit der Präsidialkanzlei in deren I. Quartalsbericht 1956 veröffentlicht worden. Den eklatanten Widerspruch zwischen der Option in der Verfassung, „der Besuch der Fachschule, der Oberschule und der Hochschule ist Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen“ und „wird im Bedarfsfalle durch Unterhaltsbeihilfen und andere Maßnahmen gefördert“¹³⁹ einerseits und der Tatsache, dass es immer wieder Fälle gab, in denen gerade Arbeiterkinder aus finanziellen Gründen die Oberschule nicht besuchen bzw. den Abschluss machen konnten andererseits, erkannte man in der Kanzlei durchaus. In ihrem II. Quartalsbericht von 1958 räumte sie ein: „Bei dem Bestreben, Arbeiterkindern den Besuch der Oberschule zu ermöglichen, wirkt sich die Tatsache, dass noch während des Schulbesuches die Waisenrente entzogen wird, nachteilig aus. Viele Mütter fühlen sich – wie aus den Eingaben hervorgeht – aufgrund der finanziellen Lage gezwungen, die Kinder von der Schule zu nehmen“.¹⁴⁰

C) Gewährung bzw. Entzug von Sozialfürsorgeunterstützung und Klagen über die Abhängigkeit von unterhaltspflichtigen Kindern.

Gerhard A. Ritter hat auf die „extreme Erwerbsorientierung der DDR-Sozialpolitik“¹⁴¹ hingewiesen, die die am Produktionsprozess nicht beteiligten Bevölkerungsgruppen stark benachteiligt hätte.¹⁴² Versorgungsinstrument für diese Gruppen war die Sozialfürsorgeunterstützung. Die Mehrheit der Empfänger von Sozialfürsorgeleistungen waren Rentner - unter ihnen zuförderst Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen kein Anrecht auf eine Rente erworben hatten¹⁴³ und unter diesen in erster Linie die Umsiedlerfrauen. Die Hilfsmaßnahmen für Umsiedler in der DDR waren völlig unzureichend, obwohl Otto Grotewohl in seiner Regierungserklärung vom 12. Oktober 1949 die „sinnvolle Eingliederung der Umsiedler als moralische Verpflichtung hervorgehoben hatte“.¹⁴⁴ Die Frauen waren in ihrer alten Heimat, vor allem in ländlichen Regionen, meist keinen versicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgegangen, sondern hatten unentgeltlich auf dem Hof oder im Handwerksbetrieb ihres Mannes bzw. ihrer Familie gearbeitet. Sozialversicherungsunterlagen, wenn sie denn vorhanden gewesen waren, gingen in der Mehrzahl der Fälle im Zuge der Kriegswirren und der Vertreibung verloren. „*Wir waren in Cosel (Schlesien) total ausgebombt und mussten gleich von dort fort, die ganzen Papiere sind*

¹³⁷ I. Quartalsbericht 1956 der Präsidialkanzlei, BArch, DA 4/1020, Bl. 218.

¹³⁸ I. Quartalsbericht 1956 der Präsidialkanzlei, BArch, DA 4/1020, Bl. 219.

¹³⁹ Verfassung der DDR von 1949, Art. 39, 1 u. 2.

¹⁴⁰ II. Quartalsbericht 1958 der Präsidialkanzlei, BArch, DA 4/1054, Bl. 82.

¹⁴¹ Ritter, Gerhard A., Thesen zur Sozialpolitik der DDR, S. 19.

¹⁴² Grundlegend zum Thema Marcel Boldorf, Sozialfürsorge, in: Bd. 8, S. 475-494.

¹⁴³ Vgl. dazu auch Punkt A).

¹⁴⁴ Zit. nach Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 366; grundlegend zur Situation der Umsiedler in der DDR Schwartz, Michael, Vertriebene und „Umsiedlerpolitik.

also mitverbrannt“, schreibt Julie W. an Pieck.¹⁴⁵ In diesen Fällen hatten die Umsiedlerinnen auch kein Anrecht auf die besser dotierte Mindestrente und mussten sich, wenn keine unterhaltspflichtigen Angehörigen da waren, mit den minimalen Beträgen der Sozialfürsorge, einmaligen Sachunterstützungen oder Geldgeschenken zufrieden geben. Sie stellten die überwiegende Mehrheit der Eingabenverfasserinnen. Die Umsiedlerin, Frau G., die um Fürsorgeunterstützung bat, beschrieb ihre Situation so: *„Ich bin 1947 als Umsiedler in die Deutsche Demokratische Republik (sic) gekommen. Ich habe alles verloren, woran ein Mensch mit allen Fasern seines Wesens hängt; meine Heimat, mein Hab und Gut (...) und meinen Mann, die Stütze und den Ernährer für mich und meine zwei Kinder. Vor einiger Zeit hat man mir auch noch die Fürsorge gestrichen. Diese kleine Summe, die mich jeden Monat erhalten hat, soll ich nicht mehr bekommen. Durch seelische Not und eine schwere Operation (...) bin ich nicht fähig zur Arbeit“*.¹⁴⁶ Vor allem wollte sie nicht von ihren beiden Töchtern, von denen die Sechzehnjährige als Lehrling 45,- und die Neunzehnjährige 219,- DM verdiente, unterstützt werden, was nach Rechtslage aber Pflicht der Älteren war. *„Es kann doch in einem Arbeiter-und-Bauern-Staat nicht möglich sein, dass keine 69,- DM für eine Fürsorgeempfängerin übrig sind, denn der Mensch und sein Leben stehen doch im Vordergrund“*, appellierte Frau G. an Pieck. Schließlich erinnerte sie ihn an seine eigene Herkunft und stellte sich damit auf gleiche Augenhöhe mit ihm: *„Sie, der Sie selbst aus einer Arbeiterfamilie stammen und auch genügend Not kennen gelernt haben, können mich gewiss am besten verstehen“*. Die zuständige Abteilung beim Rat des Kreises Döbeln (bei Leipzig), die mit der Bearbeitung der Eingabe beauftragt worden war, stellte ganz nüchtern fest, in diesem Falle könnten nur in geringem Maße Zugeständnisse gemacht werden, da die Tochter bei einem monatlichen Nettoverdienst von 219,- DM, verpflichtet wäre, monatlich 30,- DM Unterhaltsbeitrag und 5,- DM Mietanteil beizusteuern. Frau G. wurde für November eine Sozialfürsorgeunterstützung von 34,- und ab Dezember von 64,- DM zugebilligt.¹⁴⁷ Allerdings war das an zwei Bedingungen geknüpft: erstens musste sie sich zur Klärung der Frage, ob sie auch weiterhin Anrecht auf den Schwerbeschädigtenausweis hatte, unverzüglich einer ärztlichen Nachuntersuchung unterziehen, was seit drei Jahren nicht mehr geschehen war. Zweitens hatte sie sich als Arbeitssuchende zu melden und sich darüber hinaus selbst ernsthaft um eine geeignete Arbeit zu bemühen. Ohne das Ergebnis der Nachuntersuchung abzuwarten, ging man nämlich davon aus, dass sie „aller Wahrscheinlichkeit nach (...) für leichte Arbeiten noch einsatzfähig“ wäre. Im Falle der Verweigerung einer ihr angebotenen Stelle innerhalb der nächsten 3 Monate, sähe man sich „gezwungen, die Zahlung von Sozialfürsorgeunterstützung an Sie einzustellen“.¹⁴⁸

Angesichts der beträchtlichen Zahl von Schwerbeschädigten in Deutschland nach dem Krieg wurden auch in der SBZ/DDR frühzeitig Anstrengungen unternommen, jene nach Möglichkeit in den Produktionsprozess einzugliedern oder, was für den Staat teurer war, sie mit Unterstützungsleistungen zu versorgen. Ab September 1946 wurden die Betriebe verpflichtet, bei je zehn Beschäftigten einen Schwerbeschädigten einzustellen, wobei die Ursache der Schädigung irrelevant war. Die ab April 1947 erteilten Schwerbeschädigtenausweise waren mit einer Reihe von Vergünstigungen verbunden und daher sehr begehrt. Neben bevorzugter Behandlung auf Ämtern, erhielten Schwerbeschädigte Steuer- und Fahrpreismäßigungen und wurden von Rundfunkgebühren befreit.¹⁴⁹ Wie für

¹⁴⁵ Julie W. an Pieck, 12.10.1956, BArch, DA 4/1729

¹⁴⁶ Frieda G. an Pieck, 27.10.1956, BArch, DA 4/1746.

¹⁴⁷ Am 1.12.1956 trat das „Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung“ vom 16.11.1956 in Kraft, nach dem alle Vollrenten und die Fürsorgeleistungen um 30,- DM erhöht wurden. GBl. der DDR I, 104/1956.

¹⁴⁸ Rat des Kreises Döbeln an Frieda G., 4.12.1956, BArch, DA 4/1746.

¹⁴⁹ Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 28.

Frauen und Jugendliche sah das Arbeitsrecht der DDR auch für Schwerbeschädigte einen besonderen Arbeitsschutz vor.¹⁵⁰ Durch regelmäßige ärztliche Nachuntersuchungen wurde sowohl das Anrecht auf einen Schwerbeschädigtenausweis, als auch der Grad der Arbeitsfähigkeit bzw. Invalidität geprüft. Personen mit weniger als 66 2/3 % Erwerbsminderung waren gezwungen, sich eine Arbeit zu suchen. Angesichts des großen Arbeitskräftedefizits hielten die Behörden sich bis Ende der 50er Jahre strikt an diese Vorgabe. Dabei eröffnete die Festlegung des Grades der Erwerbsminderung auf 66 2/3 % zusammen mit dem Zwang zum Sparen, die Möglichkeit für völlig willkürliche Entscheidungen – beispielsweise durch die Festsetzung der Erwerbsminderung auf 60 oder gar 65% durch die gutachtenden Ärzte. Das führte häufig zu falschen und ungerechten Entscheidungen und war über viele Jahre Gegenstand zahlreicher Eingaben, worauf weiter unten noch näher eingegangen wird.

Die Unterhaltspflicht der Kinder bzw. Enkel wurde von den staatlichen Stellen der DDR im Zuge des angestrebten weitgehenden Abbaus der Sozialfürsorgeunterstützung zunehmend reklamiert. „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“. Nach diesem, in § 1601 und 1602 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegten Prinzip, verfuhr man in der DDR, wenn es um die Gewährung von Sozialfürsorgeleistungen für, in diesem Falle, Rentnerinnen ging. Kinder und Enkel wurden verpflichtet, den Lebensunterhalt für ihre Eltern aufzubringen, wenn diese nicht mehr selbst in der Lage dazu waren. Konnten die Kinder und Enkel die Unterstützung nicht aufbringen oder waren gar keine Nachkommen in gerader Linie da, trat der Sozialfürsorgefall ein.¹⁵¹ Gesetzliche Grundlage für die Erteilung von Fürsorgeleistungen war der SMAD-Befehl vom 22. April 1947 über die „Einführung eines einheitlichen Systems der Sozialfürsorge für die deutsche Bevölkerung in der SBZ“.¹⁵² Gemäß der 1. Durchführungsverordnung dazu vom 2. September 1947 erhielten Hauptunterstützte 30 RM mtl., erwachsene Angehörige 20 RM und Kinder unter 15 Jahre 17,50 RM. Es wurden zwischen 12 und 40 RM Mietbeihilfen gewährt. Der Gesamtbetrag der Unterstützung durfte 90 RM nicht übersteigen. Die völlig unzureichenden Sätze wurden zwischen 1949 und 1954 wiederholt erhöht,¹⁵³ ohne dass dadurch wesentliche Verbesserungen eintraten. Die Sozialfürsorge-Empfängerinnen aber nahmen die Unterhaltspflicht der Kinder als große Abhängigkeit wahr und empfanden es als ungeheure moralische Belastung, dass sie die jungen Menschen um deren eigene spärliche finanzielle Mittel brachten und ihnen damit möglicherweise die Zukunft verbauten. Besonders viele Beschwerdebriefe von Frauen dazu gingen 1956 bei der Kommission zur Rentenreform ein. „Die Forderungen gehen dahin, diesem Kreis von Menschen, die alt oder invalide sind und kein Einkommen haben, ebenfalls eine staatliche Altersrente zu gewähren“.¹⁵⁴ In dem geplanten „Gesetz über die Pensionsregelung in der Deutschen Demokratischen Republik“ war dann auch eine sogenannte „Härteklausel“ vorgesehen worden, nach der auch Personen, die die erforderlichen ununterbrochenen Beschäftigungsjahre nicht vorweisen konnten, unter bestimmten Bedingungen trotzdem Anspruch auf eine Rente haben sollten.¹⁵⁵ Da das Gesetz aber nie Rechtskraft erhielt, blieb auch diese Klausel Projekt.

¹⁵⁰ Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 114.

¹⁵¹ Boldorf, Sozialfürsorge, in: Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 8, S. 487f.

¹⁵² Zit. nach Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 50.

¹⁵³ Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 365.

¹⁵⁴ Analyse der Zuschriften an die Kommission zur Rentenreform vom 23.10.1956, NL Otto Buchwitz, BArch, NY 4095/64, Bl. 109f.

¹⁵⁵ 1. Entwurf des Gesetzes, S. 38f, NL Otto Buchwitz, BArch, NY 4095/64, Bl. 183f.

Die ganze Härte der mit dem politischen Umbruch nach 1945 verbundenen Maßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen traf das Ehepaar W. (77 und knapp 90 Jahre alt!). Sie stammten zwar, wie Frida W. betonte, beide aus Arbeiterfamilien und waren selbst auch Arbeiter gewesen, hatten sich dann aber „im Wohnzimmer“ mit einem kleinen Schreinerbetrieb selbständig gemacht, der „nach langer schwerer Arbeit und Sparsamkeit“ expandierte, und in dem mehrere Beschäftigte angestellt werden konnten.¹⁵⁶ Das fand aber ein jähes Ende: „Dann kam unsere Enteignung“ - und mit einem minimalen Vorwurf im Unterton – „wir waren die ersten mit“, aber „Wir wissen, dass alles so richtig ist. Nur eines war hart, wir haben seitdem nicht einen Pf(ennig) Rente bekommen.“ Von da an mussten die Söhne für ihren Unterhalt aufkommen und zusätzlich monatlich 20 DM Krankengeld für sie zahlen, weil sie selbst ihre ganzen Ersparnisse in das Geschäft gesteckt hatten. „Von unserer Tochter können wir nichts verlangen. Sie ist Witwe mit fünf Kindern – davon 3 schulpflichtige.“ Frau W. litt sehr darunter, dass sie vollkommen von ihren Kindern abhängig waren. „Nun haben wir lange Kindesbrot gegessen, es ist doch immer so ein trauriges Gefühl, wenn man das ganze Leben schwer gearbeitet hat und nur gespart, dass man nur auf die Kinder angewiesen ist.“ Daher fand sie, es sei an der Zeit, „eine kleine Entschädigung für die ganzen Jahre und eine Rente für unsere nur noch kurze Zeit, welche wir zu leben haben“, zu erbitten. Das war nach der gegebenen Rechtslage aber nicht möglich, denn das Paar hatte keinerlei Rentenansprüche erworben. Frau W. hatte nie irgendwelche Beiträge zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung entrichtet, und ihr Ehemann hatte zwar von 1891 bis 1917 Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt, dann aber nicht mehr. Sie erhielten den Bescheid, dass „nach den geschilderten Tatsachen und in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen eine Verwirklichung des Rentenanspruchs weder für Sie, noch für Ihren Ehegatten möglich“ wäre. Gleichzeitig wurde ihnen aber in Aussicht gestellt: „Sollten Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, so können Sie, sofern hierfür die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (...), einen Antrag auf Zahlung von Sozialfürsorge stellen“.¹⁵⁷

Immer wieder wurde auf die Interdependenz der Qualität der sozialen Leistungen von der Bilanz der Wirtschaft hingewiesen. So äußerte Grotewohl 1956 vor dem ZK der SED: „Wir haben unmissverständlich dargestellt, dass die Verbesserung der Renten (...) in direkter Abhängigkeit von den Erträgen unserer Volkswirtschaft steht“.¹⁵⁸ Und auch den Petenten schrieb man das, wenn einer Bitte auf Erhöhung einer Rente oder Sozialleistung nicht Folge geleistet werden konnte. So hatte Gerda N. darum gebeten, ihrer Mutter die entzogene Fürsorgeunterstützung doch erneut zu gewähren, da diese nicht von ihrer Tochter abhängig sein wolle¹⁵⁹ und erhielt die Antwort: „Es wird Ihnen nicht ganz unbekannt sein, dass die Verbesserung der Lebenslage unseres Volkes von der Steigerung der Produktion abhängt und somit nur eine schrittweise Verbesserung auf dem sozialen Sektor möglich ist. Weiterhin werden Sie wissen, dass die Fürsorgeunterstützungen nur an Personen gezahlt werden, die keine (...) unterhaltspflichtigen Angehörigen besitzen“. Außerdem war gerade in diesem Falle die Tochter aufgrund ihres relativ hohen Netto-Monatseinkommens von 340,- DM „voll unterhaltsfähig“. Jenseits dieser nüchternen Antwort war die Diktion des Schreibens an Frau N. ganz außergewöhnlich freundlich und zuvorkommend und endete mit der Entschuldigung: „Wenn ich nun Ihren Wunsch nicht erfüllen kann, so darf ich Sie doch bitten, für diese Entscheidung vollstes Verständnis aufzubringen, zumal diese Entscheidung gesetzliche Grundlage hat und im Sinne der Werktätigen liegt“.¹⁶⁰ Dagegen waren die Antwortschreiben ansonsten in der überwiegenden Zahl der Fälle sehr sachlich und zudem unfreundlich oder gar unhöflich.

¹⁵⁶ Frida W. an Pieck, 2.11.1956, BArch, DA 4/1728.

¹⁵⁷ Präsidialkanzlei an Frida W., 23.11.1956, BArch, DA 4/1728.

¹⁵⁸ Grotewohl im Juli 1956, BArch, NY 4090/572, Bl. 292.

¹⁵⁹ Gerda N. an Pieck, 21.11.1956, BArch, DA 4/1703

¹⁶⁰ Schreiben an Gerda N., 17.12.1956, BArch, DA 4/1703.

Auch Frau Luise N. konnte keine Fürsorgeunterstützung bekommen, weil ihre Tochter, mit der sie zusammenlebte, unterhaltspflichtig war. Als sie am 18. September 1956 aber an Pieck schrieb, ging es ihr noch um etwas anderes. Sie verlangte eine Kompensation für die ihr genomme Lebensgrundlage. Bis Ende Februar des Jahres hatte sie als Straßenhändlerin Zeitungen verkauft. Ab März war das nicht mehr möglich, weil die Zeitungen nur noch durch die Post zugestellt werden durften.¹⁶¹ Frau N. schwebte jetzt eine Sonderbeihilfe vor, die sie allerdings nicht von der Sozialversicherung, sondern ausdrücklich vom Präsidenten selbst haben wollte. Sie ignorierte daher die Ergebnisse einer Aussprache bei der Sozialversicherung, die ergeben hatten, dass ihr wegen ihrer unterhaltspflichtigen Tochter keine Fürsorgeunterstützung zustand¹⁶² und wandte sich Anfang November erneut an Pieck. Dabei versuchte sie, ihn für sich zu gewinnen, indem sie ihn darauf hinwies, dass er, der mit ihr gleichen Alters war, sie auch verstehen müsse: *„Da immer betont wird, dass in der DDR die Sorge um den Menschen obenan stehe, habe ich ganz stark gehofft, dass Sie, Herr Präsident, meine wohlbegründete Bitte erfüllen werden, um so mehr, als Sie selbst ja auch ein alter Herr sind, der sich doch wohl in die Lage einer 79 Jahre alten Frau versetzen kann, die ihr ganzes Leben lang ehrlich gearbeitet hat und nun ohne ihre Schuld seit über sieben Monaten ohne Einkommen ist“*.¹⁶³ Ihr sei auf ihr erstes Schreiben nicht geantwortet worden, klagte sie und beschwerte sich: *„Die Sorge um den Menschen scheint sich wohl nur auf jüngere Leute zu erstrecken, und die Alten bekommen nicht mal in sechs Wochen eine Antwort! Die können offenbar sehen wie sie weiterkommen. (...) Die Alten haben, unter oft schwersten Verhältnissen, das Leben gemeistert, haben also bewiesen, dass sie einer Beihilfe würdig sind“*. Es sei doch auch sonst in der DDR für alle möglichen Dinge Geld vorhanden. Sie hatte alles ganz genau beobachtet und sich gemerkt - als „stiller Beobachter“ - wie sie schrieb. Beispielsweise würden zum 1. Mai *„Menschen und Transportmittel in Bewegung gesetzt, um Fahnen, Transparente und sonstige Ausschmückungen anzubringen und wieder zu entfernen. Da werden Tages- und Nachtfeuerwerke abgebrannt, die vielleicht ein paar hundert Kehlen ein A oder O entlocken (...) Das alles kostet ein Bombengeld, und da soll für einen alten Menschen nichts übrig sein? Das ist doch kaum zu glauben.“* Auch auf zwei anderen Sektoren wurde ihrer Meinung nach furchtbar viel Geld ausgegeben, das dann bei den Alten fehlte: beim Patenschafts- und beim Prämienwesen. Beides hatte in der DDR gewissermaßen eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung und muss daher kurz erläutert werden. Durch Patenschaftsverträge zwischen Betrieben bzw. Genossenschaften zum einen und Bildungseinrichtungen zum anderen über wirtschaftliche, kulturelle und politische Unterstützung und Zusammenarbeit sollten Kinder und Jugendliche für Aufgaben in der Gesellschaft im weitesten Sinne rekrutiert werden. Sie sollten der „Festigung des Bündnisses der Arbeiter- und Bauernklasse“ dienen und galten als „Ausdruck der neuen sozialistischen Beziehungen, als deren Merkmale die kameradschaftliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe gesehen wurden“.¹⁶⁴ Das Prämienwesen war Teil des für das System so grundlegenden Prinzips des Belohnens durch Gewährung von Sondervergünstigungen aller Art bei herausragenden Leistungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens bzw. des Bestrafens durch Entzug eben dieser Sondervergünstigen im Falle von Nichterfüllung der Leistungen, Widerstand oder gesellschaftsschädigendem Verhalten, wobei der Grad der Schwere der Vergehen und damit des Umfangs der Bestrafung willkürlich festgelegt wurden. *„Für Hunderte von Patenkindern sind namhafte Beträge vorhanden!“* schrieb Frau N. und *„in den Betrieben werden Tausende für allerhand Prämien verwendet, von denen diejenigen, die den Prämienempfängern erst das Anrecht auf die Prämien durch ihre Mitarbeit erwerben*

¹⁶¹ FDGB, Bezirksvorstand Magdeburg, Sozialversicherung an Luise N., 11.10.1956, BArch, DA 4/1715.

¹⁶² Das alles war in einer Aussprache bei der Verwaltung der SV, Magdeburg am 9.10.1956 geklärt worden. FDGB, Verwaltung der SV, Magdeburg an Präsidialkanzlei, 11.10.1956, BArch, DA 4/1715.

¹⁶³ Luise N. an Pieck, 1.11.1956, BArch, DA 4/1715.

¹⁶⁴ DDR-Handbuch, S. 797.

halfen, keinen Pfennig für diese Mitarbeit erhalten“. Auf diese bemerkenswerte Eingabe voller Kritik an Grundsätzlichem hin wurde Frau N. mitgeteilt, sie könnte aus den bekannten Gründen keine Beihilfe erhalten, die Rente aber, die sie beantragt hätte, sei ab dem 1. Dezember bewilligt worden. „Damit wird sich Ihre Lebenslage wesentlich verbessern“. ¹⁶⁵ Bis dahin musste ihre Tochter für sie zahlen.

D) Bitte um Gewährung von Invalidenrenten bzw. Klage über Kürzung oder Entzug von Invalidenrenten in der Folge eines neuerlichen ärztlichen Gutachtens.

In § 49 der Verordnung zur Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 wurden nach einem bestimmten Schlüssel Renten bei Invalidität und Alter gewährt. ¹⁶⁶ Die Definition von Invalidität in § 54, Abs.1 galt bis 1989. Eine Unterscheidung zur Berufsunfähigkeit gab es nicht. ¹⁶⁷ Zur Feststellung, ob diese Bedingungen bei dem Antragsteller erfüllt waren, wurden aus mindestens zwei Ärzten bestehende Kommissionen gebildet, die von der Sozialversicherungsanstalt ernannt wurden. ¹⁶⁸ Die Leistungssätze der Invalidenrente wurden, wie auch die der Altersrente, im Laufe der Jahre in unregelmäßigen Abständen erhöht. Nachdem die SED-Führung 1953 zumindest offiziell die Kampagne zur Erhöhung der Sparsamkeit in der Sozialversicherung beendet hatte, konnten auch die Invalidenrentner, die von den Kommissionen als arbeits- oder teilarbeitsfähig eingestuft worden waren, Sozialfürsorgeunterstützung beantragen. Bis dahin waren sie verpflichtet gewesen, eine Arbeit aufzunehmen. Allerdings musste sichergestellt sein, dass eine für sie adäquate Beschäftigung nicht gefunden werden konnte und dass sie auch keine ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze abgelehnt hatten. ¹⁶⁹

Die Schwachstellen im System der Invalidenversicherung waren die Ärzte in den Kommissionen wie auch in den beteiligten Kliniken, wo teilweise stationäre Beobachtungen durchgeführt werden mussten. Zwar kann ihnen sicher nicht generell unterstellt werden, sie hätten parteiisch begutachtet, aber die Eingaben zeigen doch, dass der Spielraum für Willkür hier überdurchschnittlich groß war und auch genutzt wurde. Erstens hing es von der politischen Gesinnung des jeweiligen Arztes ab, wie er im einen oder anderen Fall entschied. Zweitens bekamen auch die Ärzte, vor allem in Zeiten finanzieller Engpässe in der Sozialversicherungskasse, strenge Auflagen bezüglich der Quantität der Bewilligungen, und drittens führte der Schwund an Ärzten durch Abwanderung nach Westdeutschland dazu, dass zunehmend Kommissionen mit nur einem Arzt oder gar nicht besetzt werden konnten und die wenigen verbliebenen Ärzte vollkommen überlastet waren.

Das Hauptkriterium für die Bewilligung einer Invalidenrente war der Grad der Erwerbsminderung. Nicht weniger als 66 2/3 % durfte diese betragen, damit eine Invalidenrente bewilligt werden konnte. Hier wurde oft willkürlich bei Nachuntersuchungen, die vor allem bei vermeintlich arbeitsfähigen Frauen regelmäßig durchgeführt wurden, ¹⁷⁰ eine

¹⁶⁵ Schreiben an Luise N., 20.11.1956, BArch, DA 4/1715.

¹⁶⁶ Verordnung zur Sozialversicherung vom 28.1.1947, § 49 und § 54, in: Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 118 und 120. „Renten bei Invalidität und Alter werden bei Nachweis eines 5jährigen Dienstalters den Versicherten in Höhe von monatlich 30,- RM mit einem Steigerungsbetrag von 1% des Durchschnittsverdienstes für jedes volle Jahr der Dienstzeit gewährt“. (...) „Als Invalide gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder anderer Leiden oder Schwächen seiner körperlichen Eigenschaften nicht in der Lage ist, durch bezahlte Arbeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und die er sonst nach seiner Bildung und seinem Beruf leisten könnte, ein Drittel dessen zu verdienen, was ein körperlich und geistig gesunder Mensch desselben Berufs und des gleichen Bildungsganges in dem gleichen Bezirk gewöhnlich verdienen kann“.

¹⁶⁷ Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 29.

¹⁶⁸ Verordnung zur Sozialversicherung, § 54, Abs.2, zit. nach: Hoffmann, E., Alterssicherungssystem, S. 120.

¹⁶⁹ Hoffmann, D., Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 8, S. 374.

¹⁷⁰ Frerich/Frey, Sozialpolitik in der DDR, S. 334.

Erwerbsminderung von 60 %, d.h. nur wenig unter der Erwerbsunfähigkeitsgrenze von 66 2/3%, festgestellt. In diesem Falle waren die Frauen gezwungen, sich unverzüglich eine, wenn auch nur ganz leichte, Arbeit zu suchen.

So ging es beispielsweise Frau Elli K. aus Sömmerda, die sich in ihrer Eingabe an den Präsidenten über die Ablehnung ihres Antrags auf Gewährung einer Invalidenrente „mit Pflegezusatz“ beschwerte.¹⁷¹ Sie war 47 Jahre alt, alleinstehend und hatte, wie sie betonte, „von 1944 bis 1950 am Aufbau mitgeholfen“. Die ausführliche Schilderung ihrer Krankheiten samt Skizzen von ihrem, durch 27 Operationen völlig zerstörten Körper in dem Brief an Wilhelm Pieck lässt keinen Zweifel an der Schwere ihrer Invalidität. Seit 1953 besaß sie einen „Schwerbeschädigtenausweis mit Begleitperson“, und sie versicherte, sie müsste ¾ des Jahres im Bett liegen. Anfang 1956 hatte ihr Hausarzt einen Antrag auf Invalidenrente mit Pflegezusatz gestellt. Die Ärztekommision am Ort, in diesem Falle wohl doch unsicher in der Entscheidung, schickte sie „zur kurzfristigen stationären Beobachtung“ in die Medizinische Akademie Erfurt, wo „nach eingehender fachärztlicher Untersuchung“ festgestellt wurde, dass bei Frau K. „nur eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt 60%“ vorläge.¹⁷² Daraufhin hatte Frau K. geschrieben: „Mein Hausarzt, Herr Dr. D., ist vom Westen nach Sömmerda gekommen und ist ganz außer sich über die Ablehnung meiner Invalidenrente und Pflegegeld; denn der Arzt, welcher mich ständig behandelt, kennt doch mein Leiden am besten“.¹⁷³ Die genauen Hintergründe dieser komplizierten Geschichte erschließen sich leider aus den Schreiben nicht. Immerhin müssen es die örtlichen staatlichen Stellen aber als Provokation empfunden haben, dass Frau K. hier einen Arzt aus dem Westen als Kronzeugen zitierte, der noch dazu, das geht aus ihrem Brief hervor, ursprünglich aus der DDR stammte. Die Bezirksdirektion Erfurt der Deutschen Versicherungs-Anstalt antwortete daher auch recht knapp, das Obergutachten sei von „anerkannten Fachärzten erstellt“ worden und lehnte das Gesuch erneut ab: „Nachdem bei Ihnen keine Invalidität in diesem Sinne (mindestens 66 2/3 % Erwerbsminderung) vorliegt, kann auch kein Pflegegeld gewährt werden. (...) Wir müssen daher Ihre Anträge auf Invalidenrente und Pflegegeld endgültig ebenso ablehnen, wie dies mit dem Bescheid unserer Kreisdirektion Erfurt vom 26.7.1956 geschehen ist. Eine andere Entscheidung ist nach der Sachlage nicht möglich“.¹⁷⁴

Der Präsidialkanzlei hatte keinerlei Einfluss auf die Entscheidungen der Ärzte. Aufgrund zahlreicher ähnlicher Beschwerden nutzte sie aber diese Eingabe von Frau K., um festzustellen, dass es „nicht günstig“ wäre, den Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit so genau anzugeben, zumal, wenn er so wenig unter dem für die Rentengewährung geforderten lag. „Die Beschwerdeführer sind der Meinung, dass diese Neufestsetzung willkürlich erfolgt, um damit den Entzug der Rente zu begründen. (...) Wir würden vorschlagen, dass die Ärztekommisionen in Zukunft gegenüber den Patienten nur entscheiden, ob die für die Voraussetzungen für die Rentengewährung gegeben sind oder nicht, ohne Prozentzahlen anzuführen“.¹⁷⁵ Damit erhöhte sich der Spielraum für willkürliche Entscheidungen beträchtlich!

Auch der erst 46 Jahre alten Martha W., Umsiedlerin aus Ostpreußen, deren Mann vermißt war, wurde in der Folge einer Nachuntersuchung die Invalidenrente entzogen, obwohl der Grad ihrer Invalidität so groß war, dass sie einen Schwerbeschädigtenausweis besaß. Daher wandte sie sich im Juli 1956 an Wilhelm Pieck: „Meine Bitte geht nun dahin, (...) (dass Sie) der hiesigen Behörde anheim stellen, mich mit einer Rente so zu unterstützen, dass ich

¹⁷¹ Elli K. an Pieck, 23.8.1956, BArch, DA 4/1758.

¹⁷² Deutsche Versicherungsanstalt (es handelte sich um eine Freiwillige Rentenversicherung) an Elli K., 7.11.1956, BArch, DA 4/1758.

¹⁷³ Elli K. an Pieck, 23.8.1956, BArch, DA 4/1758.

¹⁷⁴ Deutsche Versicherungsanstalt an Elli K., 7.11.1956, BArch, DA 4/1758.

¹⁷⁵ III. Quartalsbericht 1956 der Präsidialkanzlei, DA 4/1020, Bl. 136.

wenigstens ein ganz bescheidenes Dasein führen kann“.¹⁷⁶ Ausführlich beschreibt sie ihre Krankengeschichte. Sie hatte zwei schwere Operationen hinter sich, die auf Krebs hindeuten, und litt unter chronischen Nerven-, Magen-, Gelenkkrankheiten und permanenten Schmerzen. Dennoch befürchtete sie, man würde sie als arbeitsscheu verurteilen. *„Bitte, denken Sie nicht, ich will mich vor der Arbeit drücken, denn ich habe immer und gern in der Landwirtschaft gearbeitet, aber jetzt, in meinem Zustand geht es nicht mehr“*, schrieb sie, und es klingt glaubhaft. Frau W. konnte überhaupt nicht verstehen, warum ihr die Invalidenrente, die sie von 1948 bis 1955 bezogen hatte, nicht weiter gewährt werden sollte. Dazu berichtete der Rat des Stadtbezirks Leipzig der Präsidialkanzlei, die zuständigen Beratungsärzte hätten schon 1955 nach der letzten Operation festgestellt, dass der Heilungsprozess „einen sehr guten Verlauf genommen“ hätte, so dass Frau W. in der Lage gewesen wäre, „laufend leichten Arbeiten nachzugehen“. Auch der Befund des Beobachtungshauses der Sozialversicherungskasse, in dem sie aufgrund ihres Einspruchs stationär untersucht worden wäre, hätte den vorherigen bestätigt, Daher sei es bei der Ablehnung der Invalidenrente geblieben.¹⁷⁷ Frau W. musste sich also eine Arbeit zu suchen. Das gelang ihr aber nicht, weil in den Betrieben *„keine Stellen für Leute mit Schwerbeschädigtenausweis frei“* gewesen wären oder ihr die Arbeit zu schwer schien. Also nahm sie eine Arbeit in einer Gärtnerei an und verschwie, um nicht erneut abgelehnt zu werden, den Schwerbeschädigtenausweis. Die Gärtnerei behielt Martha W., auch als man dort von dem Ausweis erfuhr, und setzte sie nur noch für leichte Arbeiten ein. An den Präsidenten schrieb sie aber, *„leider haben die Schmerzen durch die schwere Gartenarbeit zugenommen, so dass es mir unmöglich ist, noch weiterhin körperliche Arbeiten zu verrichten“*.¹⁷⁸ Daraufhin erwirkte der Rat der Stadt offenbar eine Festeinstellung bei der Gärtnerei und riet Frau W., nicht von sich aus zu kündigen. Man würde schon, wenn sie die Arbeit nicht mehr durchführen könnte, eine Lösung finden. Ganz offensichtlich wollte man Frau W. keine Invalidenrente zugestehen und sie unter allen Umständen in der Erwerbstätigkeit halten.

Emma R. aus Bad Freienwalde an der Oder, 60 Jahre alt, Waschfrau in einem Kinderheim, hatte bei der Sozialversicherung einen Antrag auf Gewährung der Altersrente gestellt, war aber abgewiesen worden, weil sie die Voraussetzung einer Mindestversicherungszeit von 15 Jahren nicht erfüllte. Also wandte sie sich an Pieck mit der Bitte, sich für sie einzusetzen, weil sie *„nicht mehr (werde) arbeiten können, denn durch die schwere Arbeit als Waschfrau ist meine Gesundheit sehr angegriffen“*.¹⁷⁹ Daraufhin wurde ihr Fall erneut aufgerollt, und die örtliche Sozialversicherung, von der Präsidialkanzlei mit der Bearbeitung betraut, kam zu folgendem Ergebnis: Frau R. hatte keinen Anspruch auf die normale Altersrente, weil sie zwischen 1924 und 1945 keine Beitragszahlungen geleistet und damit den Anspruch auf Anwartschaft aus den ersten Beitragszahlungen zwischen 1912 bis 1919 verloren hatte. Um die Anwartschaft zu erneuern musste sie noch 4 Jahre und 5 Monate arbeiten. Auch die in der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung gegebene Möglichkeit der Gewährung einer Altersrente mit verkürzter Wartezeit kam für sie nicht in Betracht, weil sie hier ebenfalls die Voraussetzung nicht erfüllte. Sie hätte zum Zeitpunkt des Wiedereintritts in die Pflichtversicherung am 1. Juni 1945 das 50. Lebensjahr überschritten haben müssen, war zu dem Zeitpunkt aber „erst 49 Jahre, 4 Monate und 9 Tage“ alt. Blieb noch als letzte Möglichkeit, eine Invalidenrente zu beantragen, zumal sie von der jahrelangen Schwerstarbeit als Waschfrau Schäden am Rückrat und an den Füßen davon getragen hatte. Jedoch auch die wollte man ihr nicht gewähren, „weil nach dem Gutachten unserer Ärzte-Kommission der erhobene Befund zur Anerkennung der Invalidität nicht ausreicht. Es besteht noch

¹⁷⁶ Martha W. an Pieck, 29.7.1957, BArch, DA 4/1740.

¹⁷⁷ Rat des Stadtbezirkes Leipzig an Präsidialkanzlei, 24.8.1957, BArch, DA 4/1740.

¹⁷⁸ Martha W. an Pieck, 29.7.1957, BArch, DA 4/1740.

¹⁷⁹ Emma R. an Pieck, 26.1.1956, BArch, DA 4/1759.

Arbeitsfähigkeit von mehr als einem Drittel“(!).¹⁸⁰ Eine konkrete Lösungsmöglichkeit wurde in dem Schreiben nicht eröffnet - nach Lage der Dinge wird sie zu einer „leichteren Arbeit“ verpflichtet worden sein, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die noch notwendigen 4 Jahre und 5 Monate erfüllt hatte.

Eine Mischung aus Zwang zum Sparen und Verärgerung über die Reise zur Tochter in die Bundesrepublik mag die Sozialversicherung bei der im Folgenden beschriebenen Entscheidung geleitet haben. Marie F., Umsiedlerin aus dem östlichen, dann polnischen, Brandenburg, 64 Jahre alt, hatte 1950 einen Unfall erlitten, der offenbar so schwere Folgen zeitigte, dass sie eine Invalidenrente von 75,- DM mtl. zugestanden bekam. Die Rentenzahlungen wurden allerdings in dem Augenblick vorübergehend, wie es hieß, eingestellt, als sie im September 1955 zu ihrer Tochter nach Düsseldorf reiste. Sie sollten dann wieder aufgenommen werden, wenn sie zurückgekehrt wäre. Trotz Rückkehr zum vereinbarten Zeitpunkt geschah dies aber nicht. Also wandte Frau F. sich im April 1956 an den Präsidenten und bat ihn, er möge die Weiterzahlung der Rente veranlassen, weil sie dringend darauf angewiesen wäre.¹⁸¹ Nun hatte man aber zwischenzeitlich festgestellt, dass ihr Mann unrechtmäßig (weil er inzwischen selbst eine Rente bekam) einen Ehegattenzuschlag bezog, und auch ihr selbst hätte eigentlich gar keine Rente zugestanden, weil sie seinerzeit bei der Rentenbewilligung eine falsche Angabe gemacht hätte. Sie hatte an Eides statt ausgesagt, dass sie von 1918 bis 1945 in ihrem Heimatort Bad Kunersdorf als Hilfsarbeiterin in der Konditorei Fischer gearbeitet hätte. In diesem Falle wäre die Rente rechtmäßig gewesen. So aber hatte sich herausgestellt, dass sie bereits 1916 den Konditormeister geheiratet hatte und insofern „nach altem Recht als Familienangehörige“ nicht versichert war. Dass Frau F. tatsächlich 1916 geheiratet hatte, konnte man, da ihre eigenen Unterlagen verloren gegangen waren, nur über das Standesamt in Bad Kunersdorf festgestellt haben. Man hatte also keine Mühe gescheut, um sie zu „überführen“. Vermutlich war sie selbst sich, als sie schwor, nicht über die Folgen im Klaren. Jedenfalls wurde Frau F. die unrechtmäßig erhaltene Rente entzogen, und sie musste 9 weitere Monate in die Rentenversicherung einzahlen, um dann anschließend wieder Invalidenrente beziehen zu können.¹⁸²

Auch in den insgesamt nur ca. 70 für die Studie ausgewerteten Original-Eingaben-Vorgängen (s.o. Einleitung) ist eine Tendenz hinsichtlich der Gewichtung der Themen der Beschwerden erkennbar: so betrifft die weit überwiegende Mehrheit das Thema „Altersrente und Ehegattenzuschlag“, gefolgt von der „Witwen- und Halbwaisenrenten“, der Frage der „Fürsorge und Unterhaltungspflicht“ und der „Invalidenrente“.¹⁸³

In den wenigen vorgeführten Fälle manifestiert sich deutlich der Anspruch der DDR-Sozialpolitik, der auf ein Sozialversorgungs- anstelle eines Sozialversicherungssystems hinauslief. Dabei traten insbesondere die Schwachstellen bei der Versorgung im Falle von Alter und Invalidität zutage. Die auffällige Erwerbsorientierung der Sozialpolitik, die die nicht im Produktionsprozess stehenden Teile der Bevölkerung stark benachteiligte, zwang, angesichts der extrem niedrigen Renten bzw. Sozialfürsorgesätze, die Alten auch nach der Erreichung des Rentenalters und trotz Invalidität in die Erwerbstätigkeit. Die Frauen, die in der Nachkriegszeit häufig die Alleinversorger in den Familien waren und aufgrund fehlender Anwartschaften auf Rentenleistungen mit Sozialfürsorge oder Mindestrente auskommen mussten, hatten ebenfalls keine andere Wahl, als etwas hinzuzuverdienen bzw. mit einer zeitlich begrenzten Erwerbstätigkeit einen verlorengegangenen Rentenanspruch wieder

¹⁸⁰ Schreiben der SV, Nebenstelle Bad Freienwalde an Emma R., 24.2.1956, BArch, DA 4/1759.

¹⁸¹ Marie F. an Pieck, 24.4.1956, BArch, DA 4/1765.

¹⁸² Schreiben an Marie F., 20.6.1956, BArch, DA 4/1765.

¹⁸³ 6 Eingaben betreffen Fragen mit eher innerdeutschen Kontext, 3 Sachspenden und 1 Lebensmittelkarten.

aufleben zu lassen. Dabei wirkten sich Sparzwänge, die der Sozialversicherung von höchster Stelle auferlegt wurden, wie die Eingaben-Vorgänge zeigen, unmittelbar auf die Behandlung der Anträge im Sinne der vermehrten Verweigerung von Renten- oder Fürsorgeleistungen aus. Auch die Subventionierung von Grundnahrungsmitteln und die verstärkte Ausgabe von Sachmitteln und einmaligen kleinen finanziellen Beihilfen in Krisensituationen kommen in den Eingaben zur Sprache. Die Abschaffung der Lebensmittelkarten 1958 führte zu umfangreichen Protesten in der Bevölkerung und zwang den Staat preissenkend zu intervenieren.

Für die Seite der Frauen wird bei den Eingabenverfasserinnen deutlich, dass bei ihnen, zumindest in den ersten zehn Jahren des Bestehens der DDR, der wohl ohnehin vielfach aufgezwungene sozialistische Emanzipationsimpetus zugunsten des Kampfes „um die Wiederherstellung elementarster Lebensbedingungen“¹⁸⁴ in den Hintergrund trat. Die „Befreiung der Frau“ durch ihre Eingliederung in den Produktionsprozess fand m.E. erst ab Anfang der 60er Jahre statt, als mit dem verstärkten Aufbau von Kinderbetreuungseinrichtungen die notwendigen Voraussetzungen für eine Berufstätigkeit der Frau geschaffen wurden. Die fehlende Vereinbarkeit familiärer Verpflichtungen mit Erwerbstätigkeit ebenso wie das Nachwirken traditioneller bürgerlicher Geschlechtermodelle konfligierten mit dem sozialistischen Emanzipationsmodell und führten, was die Rentnerinnen in der DDR anging, vielfach in die Armutsfalle.

¹⁸⁴ Merkel, Ina, Leitbilder, S. 363, die auch feststellt, dass es sich hier um „Notarbeit“ handelte, und das „Ziel der Zukunft, das Ziel der Normalität, die Rückkehr der Frauen in die Familie“ gewesen sei, ebd. S. 364.

Rentendiskussion und Artikulation von Fraueninteressen

Zusammenfassung:

Die Eingaben bezüglich ihrer Renten, die Frauen in den 50er Jahren an den Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck, sandten, stehen nicht nur für bestimmte soziale Belange, sondern auch für eine geschlechtsspezifische Suche nach ihrer Lösung. Die Frauen haben auf die ihnen eigene Art, ihre Probleme, Beschwerden, Forderungen, Bitten, Fragen und vereinzelt Vorschläge von allgemeinerem Belang in den Briefen niedergelegt.

1.) Dabei haben sie durch eine meist sehr ausführliche Schilderung der Umstände, die zu der beklagten Situation geführt hatten, einen Einblick in ihr Leben wie auch in das ihres sozialen Umfeldes im Zeitkontext gegeben. Bewusst gaben sie sich als „Angehörige einer spezifischen Generation“ - „*wir Witwen des zweiten Weltkrieges*“¹⁸⁵ - und ihres spezifischen Geschlechts - „*Nun möchte ich mich einmal selbst als Frau an Sie wenden*“¹⁸⁶ - zu erkennen. Die Annahme, hier hätte eine bewusste Inszenierung der Biographie zum Zwecke ihrer Instrumentalisierung für die Durchsetzung von Forderungen stattgefunden, scheint mir indes zu weitgehend zu sein.¹⁸⁷

2.) Die Eingaben vermitteln eine spezifisch weibliche Sichtweise, denn insbesondere Frauen neigen dazu, eher mehr von sich preiszugeben und Emotionen offen zu legen, als Männer. Hinzu kam, dass Frauen in dieser Zeit noch nicht in die traditionell von Männern besetzte Rolle des „breadwinners“ hineingewachsen waren und sich daher leichter taten, als soziale Bittsteller aufzutreten. Im Sinne der Genderforschung wäre zur Erhärtung dieser These eine vergleichende Untersuchung, die auch die Eingaben von Männern berücksichtigt, wünschenswert.

3.) Je nach Bildungsgrad und Selbstbewusstsein zeigen die Eingaben ein unterschiedliches Auftreten der Frauen gegenüber dem Adressaten. Ihre Formulierungen bewegen sich zwischen Unterwürfigkeit und Offensive: „*Verzeihen Sie mir bitte, dass ich mich in dieser Angelegenheit an Sie wende, aber ich weiß mir keinen anderen Rat mehr*“¹⁸⁸ „*Sollte uns denn nicht geholfen werden und wir gänzlich zugrunde gehen, das kann doch nicht der Fall sein?*“¹⁸⁹ „*Das kann man sich alles nicht gefallen lassen*“¹⁹⁰ „*Es ist aber doch eine unbestreitbare Tatsache, dass ich nach dem Unfall 26 Wochen krank geschrieben und dann invalide geschrieben wurde. Also muss doch ein Zusammenhang da sein zwischen meiner Krankheit und dem Unglücksfall. Wenn der Unfall damals (...) nicht gemeldet wurde, so ist das doch nicht meine Schuld, das ich nun darunter leiden soll*“¹⁹¹

4.) Die Frauen nutzten zur Durchsetzung ihrer Forderungen das Instrument des psychologischen Drucks, indem sie, allerdings wohl meistens erfolglos, drohten - „*Sollte mein Schreiben auch bei Ihnen (Pieck, R.-B.) keinen Anklang finden, sind wir gezwungen, wieder in die Bundesrepublik zu fahren, da ich nicht mehr mit den Kindern hungern kann*“¹⁹² – oder an den Anstand und das Gewissen der Mächtigen appellierten: „*Ich bitte Sie nun (...), prüfen zu lassen, ob nicht doch die Möglichkeit besteht, einer alten Frau die Rente zu gewähren*“¹⁹³ oder: „*Sie, der Sie selbst aus einer Arbeiterfamilie stammen und auch*

¹⁸⁵ Lydia T. an Pieck, 20.11.1956, BArch, DA 4/1705.

¹⁸⁶ Else R. an Pieck, 10.8.1957, BArch, DA 4/1737.

¹⁸⁷ Streubel, Geschädigte Generation, S. 243 spricht davon, dass die Eingaben von Rentnern darüber Auskunft geben könnten, „wie ‚ganz normale‘ Männer und Frauen im Rentenalter ihr Leben im Kontakt mit dem staatlichen gegenüber inszenierten“.

¹⁸⁸ Emma R. an Pieck, 26.1.1956, BArch, DA4/1759.

¹⁸⁹ Marta R. an Pieck, 27.8.1956, BArch, DA4/1760

¹⁹⁰ Wanda R. an Pieck, 26.1.1956, BArch, DA4/1759.

¹⁹¹ Marta R. an Pieck, 26.6.1956, BArch, DA4/1760.

¹⁹² Irmgard G. an Pieck, 15.11.1956, BArch, DA4/1745.

¹⁹³ Emma T. an Pieck, 2.3.1956, BArch, DA 4/1705.

genügend Not kennen gelernt haben, können mich gewiss am besten verstehen“¹⁹⁴ oder direkt: „... sehen wir uns gezwungen, an das Gewissen der Regierung der DDR zu appellieren“.¹⁹⁵ Sie packten das System an seinem eigenen Anspruch und forderten die Vertreter der neuen Ordnung auf, die Zusagen von einstmals, endlich einzulösen oder demaskierten falsche Versprechungen: „Heute muss ich erkennen, dass ich in einem Arbeiter- und Bauernstaat von dieser Seite keine Hilfe erhoffen kann“¹⁹⁶ oder „Da immer betont wird, dass in der DDR die Sorge um den Menschen obenan steht, habe ich ganz stark gehofft (...)“¹⁹⁷ oder „dies ist nicht der einzige Fall, wo große Versprechungen gemacht wurden und sich hinterher niemand mehr hören ließ“.¹⁹⁸ Dabei mussten sie immer auch mit Sanktionen rechnen und sicherten sich durch entsprechende Loyalitätsbekundungen ab: „Wir wissen, dass alles so richtig ist (in diesem Falle die Enteignung, C.R.)“ oder „Mein erster Mann war mit Leib und Seele bei der KPD und hat Schweres miterlebt (...) wir stimmen auch für den Frieden, und niemals darf die KPD verboten werden“.¹⁹⁹

5.) In besonders großen Notlagen kritisierten die Frauen ganz offen die wirtschaftlichen und sozialen Zustände im Staate, ohne sich in den Schutz der Anonymität zu flüchten – so Hedwig K.: „Sie nennen sich Arbeiter- und Bauernstaat und obendrein „sozial“. Ist das sozial wenn einer sich alles kaufen kann, und der andere hat kein Geld zum Kaufen? (...) haben Sie schon einmal versucht, mit 114,- DM zu leben?“²⁰⁰ oder Else R.: „Hat man sich ‚oben‘ schon Gedanken gemacht, was 10,- DM monatlich als Zuschlag für den Ehepartner bedeutet?“²⁰¹ oder Frieda S.: „Ist das eine Schande, dass ich mein Brot auf so erbärmliche Weise zu verdienen versuchte, nur (um) nicht als Arbeitslose rum zu schleichen? Haben wir nicht schon schwer genug zu leiden als Heimatvertriebene? Warum werden wir überall zurück gesetzt und ausgestoßen? War die Rentenaufbesserung nur dazu da, um Unfrieden in die Bevölkerung zu bringen?“²⁰²

6.) Den Frauen ging es überwiegend um die Durchsetzung von Forderungen zu ihrem eigenen Wohle bzw. dem ihrer Familie oder ihres sozialen Umfeldes. In Einzelfällen haben sich z.B. drei Kriegerwitwen oder Bewohner eines Feierabendheims zu einer gemeinsamen Eingabe zusammengetan, um ihrer Forderung größeren Nachdruck zu verleihen. Die Möglichkeit, über die Eingabe gesamtgesellschaftliche oder frauenspezifische Veränderungen bewirken zu können, ging vermutlich aber über ihren Erwartungshorizont hinaus und blieb in ihren Augen den in der Partei Engagierten und dem omnipotenten Staat vorbehalten.

Für die staatliche Seite ergibt sich aus den Bearbeitungsvermerken und Antworten auf die Eingaben eher das Bild des permanenten Versuchs, das Flickwerk des unzulänglichen Sozialsystems, das nur für einige wenige griff, zu reparieren, anstatt es in grundlegenden Reformen zu erneuern. Die örtlichen staatlichen Stellen, die die Eingaben zur Weiterbearbeitung zugeleitet bekamen, waren vielfach überfordert oder ausgesprochen uninformiert und erteilten infolgedessen falsche Auskünfte oder fällten falsche Entscheidungen. Immer wieder beklagten das Bürger in Eingaben. Und die Präsidialkanzlei resümierte, manche Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung seien nicht bemüht, „über den üblichen Rahmen hinaus alle Möglichkeiten der Hilfe für die Beschwerdeführer auszuschöpfen“, erklärte das aber gleichzeitig damit, dass die Angestellten der Sozialversicherung ideologisch noch in der Zeit des Kapitalismus verharren und daher „im

¹⁹⁴ Frida G. an Pieck, 27.10.1956, BArch, DA 4/1746.

¹⁹⁵ Lydia T. an Pieck, 20.11.1956, BArch, DA 4/1705.

¹⁹⁶ Else R. an Pieck, 10.8.1957, BArch, DA 4/1737.

¹⁹⁷ Luise N. an Pieck, 1.11.1956, BArch, DA 4/3732.

¹⁹⁸ Erna R. an Pieck, 7.7.1957, BArch, DA 4/1737.

¹⁹⁹ Marta R. an Pieck, 26.6.1956, BArch, DA4/1760.

²⁰⁰ Hedwig K. an Pieck, II. Quartalsbericht 1958 der Präsidialkanzlei, BArch, DA 4/1054, Bl. 80f.

²⁰¹ Else R. an Pieck, 10.8.1957, BArch, DA 4/1737.

²⁰² Frieda S. an Pieck, 2.5.1959, BArch, DA 4/1738.

Zweifelsfall“ zu Ungunsten der Rentner entschieden.²⁰³ Oft wurden formale Antworten gegeben, die nur besagten, dass die geltenden Bestimmungen bzw. die Gesetzeslage keine andere Entscheidung erlaubten. Es gab aber durchaus auch Sachbearbeiter, die ins Detail gingen, Sachzusammenhänge erklärten und um Verständnis dafür baten, dass der Entscheidungsspielraum so klein wäre. Selten jedoch fehlte der Hinweis auf die Abhängigkeit der sozialen Leistungen von dem Aufbau- und Arbeitswillen der Werktätigen. Für die Frauen, bedeutete das eine physische und moralische Dreifachbelastung: erstens mußten sie durch ihren Eintritt in den Produktionsprozess helfen, den enormen Männermangel zu kompensieren, zweitens sollten sie dem stets beschworenen Ideal von der Gleichberechtigung von Mann und Frau Genüge tun und selbst für ihren eigenen Unterhalt und den der Familie sorgen und drittens oblag ihnen die Verantwortung für das Wohlergehen der Familie, vor allem der Kinder, und das reibungslose Funktionieren des Haushalts.

Während also nach der Lektüre der Eingaben-Vorgänge eher der Eindruck entstanden ist, die Erfolgsbilanz sei für die Petentinnen nicht immer positiv ausgefallen, war in der Wahrnehmung der Präsidialkanzlei der output des Eingabenwesens in den Jahren 1949-1959 beeindruckend.²⁰⁴

„Die Briefe waren mit ein Mittel zur systematischen Erhöhung der kulturellen und sozialen Lebenslage der Rentner entsprechend dem Stand unserer ökonomischen Entwicklung und zur weiteren Festigung der in der Verfassung garantierten Grundrechte auf Versorgung bei Krankheit und im Alter“.²⁰⁵ Im einzelnen hätten die Eingaben die ständige politische und ökonomische Vorwärtsentwicklung widergespiegelt und gezeigt, dass vor allem auf dem Gebiet der Renten laufend Verbesserungen erfolgt seien. Erst durch die Hilfe und Unterstützung des Präsidenten aufgrund der Eingaben, wären manche Rentner, Umsiedler oder Angestellte der Reichsbahn zu ihrem Recht gekommen, und Ungerechtigkeiten wären beseitigt worden. Auch die Partei hätte mit den gründlich ausgewerteten Beschwerden wertvolles Material in die Hände bekommen und so wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Lage einleiten können. U.a. seien zwischen 1949 und 1959 sechs Rentenerhöhungen erfolgt.

Diese Ausführungen lassen den Eindruck entstehen, in der Wahrnehmung des Staates hätten die Eingaben Einfluss auf staatliches Handeln gehabt. Dennoch muss insgesamt festgehalten werden, dass in den 50er Jahren die wirklichen, für manche Familie oder Einzelperson existentiellen Probleme aus Mangel an grundlegenden Reformen letztlich nicht gelöst werden konnten, sondern dass überwiegend per Krisenmanagement kurzfristig Abhilfe geschaffen wurde. Das gilt auch und ganz besonders für die geplante „große Rentenreform“ von 1956, die eigentlich eine umfassende Reform des Sozialsystems nach dem Vorbild der Bundesrepublik hätte sein sollen und die angesichts knapper Kassen, der Knebelung jeglicher Reformen durch das starre planwirtschaftliche System sowie vermutlich vor dem Hintergrund der politischen Ereignisse des Jahres 1956 im Ostblock und der innerparteilichen Kämpfe, von den nicht ausreichend couragierten Entscheidungsträgern fallen gelassen wurde. Der mit der Reform verbundene, der Bevölkerung über die Medien vermittelte Impetus verpuffte und mündete in einer, zwar im Vergleich mit den anderen Rentenerhöhungen, opulenten Erhöhung aller Vollrenten um 30,- DM mtl., die zwar von vielen begeistert und dankbar aufgenommen wurde, aber doch viele nicht traf und daher erneut Unfrieden stiftete.

Die Einzelfallhilfe wurde zur Regel und Reformen auf die lange Bank geschoben. Lang- oder längerfristig aber hat das in den Eingaben vorhandene Protestpotential vermutlich doch zu - wenn auch noch so unzulänglichen – Verbesserungen auf sozialpolitischem Gebiet geführt.

²⁰³ III. Quartalsbericht 1956 der Präsidialkanzlei, S. 134 und 218f, BArch, DA 4/1020.

²⁰⁴ Dieses und weitere Zitate in: 10-Jahresbericht der Präsidialkanzlei, 1949-1959, BArch, NY 4036/772.

²⁰⁵ 10-Jahresbericht der Präsidialkanzlei, S. 197f.

QUELLEN UND LITERATUR:

1. Ungedruckte (archivalische) Quellen

Bundesarchiv, Berlin (BArch)

DA 4 Präsidiatkanzlei - Eingaben an den Präsidenten Wilhelm Pieck
DA 4/1687-1691
DA 4/1693-1780.
DC 20 Ministerrat der DDR
DE 1 Staatliche Plankommission
DQ 2 Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv Berlin (SAPMO)

DY 30 SED
DY 34 Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)

NY 4036 Nachlaß Wilhelm Pieck
NY 4090 Nachlaß Otto Grotewohl
NY 4095 Nachlaß Otto Buchwitz
NY 4182 Nachlaß Walter Ulbricht

2. Gedruckte Quellen und Literatur

Bühler, Grit: Mythos Gleichberechtigung in der DDR: politische Partizipation von Frauen am Beispiel des Demokratischen Frauenbunds Deutschlands, Frankfurt a.M., New York 1997.

Conrad, Christoph: Alterssicherung, in: Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit, S. 101-116.

Das Freie Wort. Betriebszeitung der Belegschaft des VEB Sächsische Zellwolle, Plauen, 8. Jg., Nr. 24, 23.11.1956.

DDR-Handbuch, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, 2. Aufl. Köln 1979.

Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, hrsg. von Hans Günter Hockerts, München 1998.

Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, hrsg. von Gather, Claudia/Gerhard, Ute/Prinz, Karin/Veil, Mechthild, Bonn 1991.

Freie Presse. Organ der Bezirksleitung Karl-Marx-Stadt der SED, 11. Jg., Nr. 269, 17.11.1956.

Frerich, Johannes/Frey, Martin: Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Bd. 2. Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik. München, Wien 1993.

Gerhard, Ute: Die staatlich institutionalisierte „Lösung“ der Frauenfrage. Zur Geschichte der Geschlechterverhältnisse in der DDR, in: Sozialgeschichte der DDR, S. 383-403.

Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Hrsg. v. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und Bundesarchiv.

-Bd. 1: Grundlagen der Sozialpolitik, Baden-Baden 2001.

-Bd. 2: Die Zeit der Besatzungszonen 1945-1949. Sozialpolitik zwischen Kriegsende und der Gründung zweier deutscher Staaten, Bandherausgeber: Udo Wengst, Baden-Baden 2001.

-Bd. 8: Deutsche Demokratische Republik 1949-1961. Im Zeichen des Aufbaus des Sozialismus. Bandherausgeber i.A. des IfZ München-Berlin: Dierk Hoffmann, Michael Schwartz, Baden-Baden 2004.

-Bd. 11: Bundesrepublik Deutschland 1989-1994. Sozialpolitik im Zeichen der Vereinigung. Bandherausgeber: Gerhard A. Ritter, Baden-Baden 2007.

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, hrsg. vom Büro des Ministerrates der DDR, Berlin (Ost) 1949-1960.

Graue Theorie. Die Kategorien Alter und Geschlecht im kulturellen Diskurs, hrsg. von Hartung, Heike/Reinmuth, Dorothea/Streubel, Christiane/ Uhlmann, Angelika, Köln, Weimar, Wien 2007.

Hockerts, Hans Günter: Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945-1957, Stuttgart 1980.

Hockerts, Hans Günter: Grundlinien und soziale Folgen der Sozialpolitik in der DDR, in: Sozialgeschichte der DDR, S. 519-544.

Hockerts, Hans Günter: Soziale Errungenschaften? Zum sozialpolitischen Legitimationsanspruch der zweiten deutschen Diktatur, in: Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat, S. 790-804.

Hoffmann, Dierk: Sozialpolitische Neuordnung in der SBZ/DDR. Der Umbau der Sozialversicherung 1945-1956, München 1996.

Hoffmann, Dierk: Sozialistische Rentenreform? Die Debatte über die Verbesserung der Altersversorgung in der DDR 1956/57, in: Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland, hrsg. von Stefan Fisch und Ulrike Haerendel (=Schriftenreihe der Hochschule Speyer, 141) Berlin 2000, S. 293-309.

Hoffmann, Dierk: Gemeinsame Fragen der Organisation und des Rechts der sozialen Leistungen, in: Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 8, S. 299-321.

Hoffmann, Dierk: Sicherung bei Alter, Invalidität und für Hinterbliebene, Sonderversorgungssysteme, in: Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 8, S. 345-385.

Hoffmann, Dierk/Schwartz, Michael: Gesellschaftliche Strukturen und Sozialpolitische Handlungsfelder, in: Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 8, S. 73-157.

Hoffmann, Dierk/Schwartz, Michael: Einleitung, in: Sozialstaatlichkeit in der DDR, S. 3-10.

- Hoffmann, Elke: Das Alterssicherungssystem in der DDR: Zur Geschichte der Rentengesetzgebung 1946-1990, Stuttgart 1990.
- Kocka, Jürgen: Die durchherrschte Gesellschaft, in: Sozialgeschichte der DDR, S. 547-553.
- Krause, Peter/Hoffmann, Dierk: Gemeinsame Fragen der Organisation und des Rechts der sozialen Leistungen, in: Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 2, S. 341-390.
- Kusch, Günter/Montag, Rolf/Specht, Günter/Wetzker, Konrad: Schlussbilanz – DDR. Fazit einer verfehlten Wirtschafts- und Sozialpolitik, Berlin 1991.
- Lepsius, M. Rainer: Die Institutionenordnung als Rahmenbedingung der Sozialgeschichte der DDR, in: Sozialgeschichte der DDR, S. 17-30.
- Manz, Günter: Armut in der „DDR“-Bevölkerung. Lebensstandard und Konsumniveau vor und nach der Wende, Augsburg 1992.
- Merkel, Ina: Leitbilder und Lebensweisen von Frauen in der DDR, in: Sozialgeschichte der DDR, S. 359-382.
- Merkel, Ina (Hg.): Wir sind doch nicht die Meckerecke der Nation! Briefe an das Fernsehen der DDR, Berlin, 2. Aufl. 2000.
- Mitter, Armin/Wolle, Stefan: Untergang auf Raten. Unbekannte Kapitel der DDR-Geschichte, München 1993.
- Mrochen, Siegfried: Alter in der DDR, Weinheim und Basel 1980.
- Mühlberg, Felix: Bürger, Bitten und Behörden. Geschichte der Eingabe in der DDR, Berlin 2004.
- Neubert, Ehrhardt: Geschichte der Opposition in der DDR 1949-1989, Bonn, 2. Aufl. 2000.
- Neues Deutschland. Sozialistische Tageszeitung, Berlin (Ost), Jgge. 1955-1959.
- Rausch, Heinz/Stammen, Theo: DDR. Das politische, wirtschaftliche und soziale System, München, 2. Aufl. 1974.
- Ritter, Gerhard A.: Über Deutschland. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte, München 1998.
- Ritter, Gerhard A.: Die DDR in der deutschen Geschichte, in: VfZ, Heft 2 (2002), S. 171-200.
- Ritter, Gerhard A.: Thesen zur Sozialpolitik der DDR, in: Sozialstaatlichkeit in der DDR, S. 11-29.
- Ritter, Gerhard A.: Der Preis der deutschen Einheit. Die Wiedervereinigung und die Krise des Sozialstaates, München 2006.

- Ritter, Gerhard A. (Hg.): Bundesrepublik Deutschland 1989-1994. Sozialpolitik im Zeichen der Vereinigung (=Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Band 11), Baden-Baden 2007.
- Rytlewski, Ralf/Opp de Hipt, Manfred: Die DDR in Zahlen 1945/49-1980, München 1987.
- Schmähl, Winfried: Alterssicherung in der DDR und ihre Umgestaltung im Zuge des deutschen Einigungsprozesses. Einige verteilungspolitische Prozesse, in: Sozialpolitik im vereinten Deutschland I, hrsg. von Gerhard Kleinhenz, Berlin 1991, S. 49-95.
- Schmähl, Winfried: Sicherung bei Alter und Invalidität und für Hinterbliebene, in: Geschichte der Sozialpolitik, Bd. 2, S. 401-459.
- Schulz, Günther: Soziale Sicherung von Frauen und Familien, in: Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit, S. 117-149.
- Schwartz, Michael: Vertriebene und „Umsiedlerpolitik“. Integrationskonflikte in den deutschen Nachkriegs-Gesellschaften und die Assimilationsstrategien in der SBZ/DDR 1945-1961, München 2004.
- Sozialgeschichte der DDR, hrsg. von Kaelble, Hartmut/Kocka, Jürgen/Zwahr, Hartmut, Stuttgart 1994.
- Sozialstaatlichkeit in der DDR. Sozialpolitische Entwicklungen im Spannungsfeld von Diktatur und Gesellschaft 1945/49-1989, hrsg. von Hoffmann, Dierk/Schwartz, Michael, München 2005.
- Streubel, Christiane: „Wir sind die geschädigte Generation“. Lebensrückblicke von Rentnern in Eingaben an die Staatsführung der DDR, in: Graue Theorie, S. 241-263.
- Trappe, Heike: Emanzipation oder Zwang? Frauen in der DDR zwischen Beruf, Familie und Sozialpolitik, Berlin 1995.
- Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. FS für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag, hrsg. von Jürgen Kocka, Hans-Jürgen Puhle und Klaus Tenfelde, München, New Providence, London, Paris 1994.
- Wengst, Udo: Die Zeit der Besatzungszonen 1945-1949. Sozialpolitik zwischen Kriegsende und der Gründung zweier deutscher Staaten (=Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Band 2/1 u. 2/2), Baden-Baden 2001.
- Wer war wer – DDR. Einbiographisches Lexikon, hrsg. von Jochen Cerny, Berlin 1992.
- „Wir sind das Volk!“ Flugschriften, Aufrufe und Texte einer deutschen Revolution, hrsg. von Schüddekopf, Charles (Nachwort von Lutz Niethammer), Reinbek 1990.
- Winkler, Gunnar: Soziale Sicherheit – sozialer Fortschritt, Berlin-Ost 1978.
- Winkler, Gunnar (Hg.): Geschichte der Sozialpolitik der DDR 1945-1985, Berlin-Ost 1989.

Zatlin, Jonathan R.: Ausgaben und Eingaben. Das Petitionsrecht und der Untergang der DDR,
in: ZfG 45 (1997), S. 902-917.